Der Einfluß von Willensmängeln auf die Abgabe einer wechselrechtlichen Erklärung

Abhandlung

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Bonn

vorgelegt von

Bernd Michels
Gerichtsreferendar zu Krefeld.

Würzburg 1937
Buchdruckerei Richard Mayr.

Angenommen auf Bericht der Professoren
Geheimrat Prof. Dr. Rauch und Prof. Dr. Zycha

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit gewidmet

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552322_0040

Inhalt.

Seite

I. Abschnitt: Das Verhältnis von BGB. und Wechselrecht in seiner Auswirkung für die Einwirkungen des Wechselschuldners 1

§ 1. Die Bedeutung der verschiedenartigen Fassungen der Art. 82 WO. und 17 WG. 1

II. Abschnitt: Die Willensmängel unter dem neuen Wechselgesetz im allgemeinen 7

§ 2. Die Stellung der Willensmängel in der bisherigen Einteilung der Einwendungen 7

§ 3. Der Begriff „unmittelbare Beziehungen" als Kriterium der neuen Vorschrift des Art. 17 WG. . 10

A. Die unmittelbare Beziehung als Rechtsbeziehung 13

B. Die unmittelbare Beziehung als tatsächliche Beziehung 17

C. Wann ist eine Beziehung im Sinne des Art. 17 WG. angeknüpft? 22

III. Abschnitt: Die Behandlung der Willensmängel im einzelnen 27

§ 4. Geheimer Vorbehalt 27

§ 5. Scheingeschäft 30

§ 6. Scherzerklärung 32

§ 7. Irrtum 33

§ 8. Arglistige Täuschung 34

§ 9. Anwendung von Gewalt 40

A. Drohung 40

B. Physische Gewalt 41

§ 10. Zusammenfassung 42

IV. Abschnitt: Persönliche Wirkung aller Willensmängel entsprechend dem Zweck des Art. 17 WG. . . 44

§ 11. Prüfung der bisherigen Begründungen . . . 45

A. Begründung aus Art. 16 II WG. (Art. 74 WO.) 45

B. Die Theorie vom Rechtsschein . . . 50

C. Analoge Anwendung des § 794 BGB . 54

D. Die Wechselerklärung als Erklärung an die Öffentlichkeit 58

§ 12. Analoge Anwendung der §§ 1155, 1157, 892 BGB. 60

Schrifttum.

Adler, Die Einwirkung der Wechselbegebung auf das kausale Schuldverhältnis, in ZHR. 64, 127 ff; 65, 140 ff.

— Im Handbuch der Staatswissenschaften 8, 3. Auflage 653.

Ahlhorn, Die Wechseleinreden des Art. 82, insbes. die Einrede der Arglist, Dissertation, Göttingen 1929.

Bankarchiv, Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Bernstein, Allgemeine Deutsche und allgemeine Österreichische Wechselordnung. Breslau 1898.

Boer, Der Einfluß des Irrtums des Akzeptanten auf das von ihm gebene Wechselakept, Dissertation, Breslau 1911.

Breit, Kommentar zum Deutschen Scheckgesetz, 2 Bände, Berlin 1929.

Brunner, Die Wertpapiere, in Eindemanns Handbuch des Handelsrechts, Band 2, 140 ff.

Brütt, Die abstrakte Forderung nach dem Deutschen Reichsrecht, Berlin 1908.

Carlin, in ZHR. 36, 16 ff.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 12. Auflage, Stuttgart 1930.

Denkschrift der Reichsregierung zur Reichstagsvorlage betreffend das Haager Abkommen vom 23. Juli 1912, Reichstagsdrucksache Nr. 1002, I. Session 1912/13.

— der Reichsregierung zum Entwurf eines Gesetzes über die Abkommen vom 7. uni 1930 zur Vereinheitlichung des Wechselrechts, Reichstagsdrucksache Nr. 1442, 5. Wahlperiode, 1930.

Dernburg-Raape, Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens, 2. Band, 2. Abtlg., 4. Auflage, Halle 1915.

Dieckmann, Die Einreden des Art. 17 WG., insb. die Einreden aus dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis, Dissertation, Köln 1935.

Deutsche Juristenzeitung, (zit. DJZ.).

Dorpalen, Änderungen des Wechselgesetzes, in LZ. 1933, 1298.

Düringer-Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch, 3. Auflage, Mannheim 1930.

Eckhardt, Reichsgericht und Wechseltheorie, in Beiträge zum Wirtschaftsrecht, Festgabe für E. Heymann, Marburg 1931, Bd. II.

Einert, Das Wechselrecht nach dem Bedürfnis des Wechselgeschäfts im 19. Jahrhundert, Leipzig 1839.

Enneccerus-Lehmann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Rechts, Recht der Schuldverhältnisse, 12. Aufl, Marburg 1932.
Enneccerus-Nipperdey, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Allg. Teil, 13. Auflage, Marburg 1931.
Ennulat, Einreden und Akzept im neuen Wechselrecht, Dissertation, Würzburg 1935.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, (zit. RG.).
— des Reichsoberhandelsgerichts, (zit. ROHG.).
Friedländer-Heller, Wechselgesetz, Wien 1933.
Frank, Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, 2. Auflage, München 1935.
Fachinger, Wechselgesetz, Darmstadt und Leipzig 1934.
Gähler, Die Einwendungen des Schuldners nach dem neuen Wechsel- und Scheckgesetz, Dissertation, Ostritz 1934.
Gareis, Die Verträge zugunsten Dritter, Würzburg 1873.
Gareis-Riezler, Wechselgesetz, Textausgabe mit Erläuterungen, 17. Auflage, München, Berlin 1934.
Gierke, Deutsches Privatrecht, Band 2, Leipzig 1905.
— in ZHR. 29, 255 ff.
Goldschmidt, in ZHR. 28, 63 ff; 306 ff.
Grünberg, Grundzüge des neuen Wechsel- und Scheckrechts, Wien 1933.
Grünhut, Wechselrecht, in Bindings Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft, 2 Bände, Leipzig 1897.
Hacman, Beiträge zum Wechselrecht unter besonderer Berücksichtigung des unlauteren Wechselverkehrs, Breslau 1913.
Heck, Grundriß des Schuldrechts, Tübingen 1929.
Heilmann, Die persönlichen Einwendungen des Wechselschuldners gegenüber dem Wechselgläubiger gemäß Art. 17 WG., Dissertation, Gießen 1936.
Hupka, Das Haager Wechselrechtsübereinkommen und der Völkerbund, in der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, Berlin und Leipzig 1930.
— Das einheitliche Wechselrecht der Genfer Verträge, Wien 1934.
— Zur Revision des Haager Wechselrechts, Sonderdruck aus den Mitteilungen des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers, Band 11, 1930.
Jacobi, Ernst, Recht der Wertpapiere, in Ehrenbergs Handbuch, Band IV, Abtlg. 1, Leipzig 1917.
— Grundriß des Wechsel- und Scheckrechts, Leipzig 1926.
— Grundriß des Rechts der Wertpapiere im allgemeinen, 3. Aufl., Leipzig 1928.
Jacobi, Fritz, Der Einfluß von Willensmängeln auf die Gültigkeit der Wechselzeichnungen, Dissertation, Köln 1929.

Juristische Fakultät der Universität Basel, Beiträge zum Handelsrecht, Festgabe zum 70. Geburtstage von Carl Wieland, Basel 1934.
Juristische Wochenschrift, (zit. JW.).
Kautter, Der Wechselbegebungsvertrag, in JW. 1933, 1809.
Keßler, Kommentar zum Wechselgesetz, München, Berlin und Leipzig 1933.
Klausing, Da sneue einheitliche Wechselrecht, Bankarchiv 1933, 97 ff.
— Wechsel- und Scheckrecht, Berlin und Wien 1930.
Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Band 2, 1. Teil, Berlin 1906.
Kößler, Zur Auslegung des Art. 17 des Genfer einheitlichen Wechselgesetzes, in Schweizerische Juristenzeitung 1932/33, 277 ff.
— In österreichische Notariatszeitung 1933, 33 ff.
Ladenburg, Über den Wechselvertrag, Siebenhaars Archiv, 1, 32.
Langen, Die Kreationstheorie im heutigen Reichsrecht, Berlin 1906.
— Der Schutz des Wechselverkehrs nach dem Haager Wechselrechtsabkommen vom 23. Juli 1912. (Festschrift für Zitelmann 1913.
— Die Wechselverbindlichkeit nach dem Gesetz vom 21. Juni 1933, Marburg 1934.
Lehmann, Hans, Die rechtliche Natur des Wechselakzepts, Dissertation, Greifwald 1916.
Lehmann, H. O., Lehrbuch des Deutschen Wechselrechts, Stuttgart 1886.
— Der Einfluß des bürgerlichen Gesetzbuchs auf das Wechselrecht, in DJZ. 1900, 169 ff.
Lehmann, Karl, Handelsrecht, 2. Auflage, Leipig 1912.
Leist, In Arch. f. d. Zivil. Praxis, 102, 215 ff.
Lenhoff, Einführung in das einheitliche Wechselrecht, Wien und Berlin 1933.
Leipziger Zeitschrift, (zit. LZ.).
Mai, Die Wirkung der Traditionspapiere, Dissertation, Marburg 1933.
Mansfeld, Zur Geltendmachung von Willensmängeln gegenüber gutgläubigen Wechselerwerbern, im „Recht" 1913, 579 ff.
Meyer, Das Akzept, die Annahme des Wechsels und der Anweisung, Berlin 1918.
Michaelis, Kommentar zum Wechselrecht, Berlin u. Leipzig 1932.
Müller-Erzbach, Deutsches Handesrecht, 2. und 3. Auflage, Tübingen 1928.
— Gefährdungshaftung und Gefahrtragung, in Archiv für die zivil. Praxis, 106, 309 ff.
— Der Durchbruch des Interessenrechts durch allgemeine Rechtsprinzipien, in Jherings Jahrb. 53, 331 ff, 356 ff.

Oertmann, Kommentar zum BGB., Allg. Teil, 3. Auflage, Berlin 1927; Recht der Schuldverhältnisse, 5. Auflage, Berlin 1928.
Oertzen, Archiv für bürgerliches Recht, 33, 161 ff.
Pappenheim, in ZHR. 33, 449.
Planck, Kommentar zum BGB., 4. Auflage, Berlin 1913.
Quassowski, Die Genfer Abkommen über die Vereinheitlichung des Wechselrechts, in Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, 4, 770 ff, Berlin und Leipzig 1930.
Quassowski-Albrecht, Wechselgesetz, Berlin 1934.
Recht, Rundschau für den Deutschen Juristenstand, (zit. „Recht").
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (zit. OLG.).
Rehbein, Wechselordnung mit Kommentar in Anordnungen, 8. Auflage, Berlin 1908.
Reichsgerichtsräte-Kommentar, 8. Auflage, Berlin und Leipzig 1934.
Reinländer, Erklärungen an die Öffentlichkeit, Dissertation, Göttingen 1920.
Rilk, Kommentar zum Wechselgesetz, Leipzig 1933.
Schaps, Zur Geschichte des Wechselindossaments, Stuttgart 1892.
Schlange, Ein Beitrag zur Lehre von den Wechseleinreden, Dissertation, Greifswald 1915.
Schlickum, Verpflichtungstatbestand und Einreden im Wechselrecht, Kölner rechtswissenschaftliche Abhandlungen II, 1932.
Schumann, Wechsel- und Scheckrecht, Leipzig 1934.
Schwerin von, Wechsel- und Scheckrecht, 2. Auflage des Rechts der Wertpapiere, Berlin und Leipzig 1934.
Seufferts Archiv.
Siebenhaar, Prüfung der Wechseltheorien, in Siebenhaars Archiv, 16, 113.
Siegel, Archiv für die zivil. Praxis, 111, 133 ff.
Simonson, Zum wechselrechtlichen Begebungsvertrag, in LZ. 1927, 1066 ff.
Sohm, in ZHR. 17, 16 ff, 75 ff.
Souchon, Änderungen im Deutschen Wechselrecht, in JW. 1933, 1569.
Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 14. Auflage, Berlin und Leipzig 1932/33.
Staub-Stranz,, Kommentar zur Wechselordnung, 12. Auflage, von M. und M. Stranz, Berlin und Leipzig 1929.
— Kommentar zum Wechselgesetz, 13. Auflage, von Martin Stranz, Berlin und Leipzig 1934.
Staudinger, Komentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 9. Auflage, München, Berlin und Leipzig 1925 ff.
Stranz, in JW. 1926, 1548.

Strobele-Kretz, Wechselgesetz, Wien 1933.
Thöl, Handelsrecht, 1. Band, 6. Auflage, Leipzig 1879.
— Handelsrecht, 2. Band, Wechselrecht, 4. Auflage, Leipzig 1878.
Thur von, Der allgemeine Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts, 2. Band, 2. Hälfte, München und Leipzig 1918.
Wächter, Wechselrecht, Stuttgart 1883.
Warneyer, Wechselgesetz, Berlin 1934.
— Jahrbuch der Entscheidungen.
Weltzien, Die Einreden des Blankoakzeptanten gegenüber der Wechselklage, Dissertation, Wernigerode-Harz 1912.
Wieland, Der Wechsel und seine zivilrechtlichen Grundlagen, Basel 1901.
— Das internationale Wechselrechtsübereinkommen, in ZHR. 74. 70 ff.
Witton, Der Einfluß des Irrtums des Akzeptanten auf das von ihm gegebene Wechselakzept, Dissertation, Berlin 1914.
Wolff, Die Einreden im Wechselverfahren, in Siebenhaars Archiv. 15, 113.
Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht, begründet von L. Goldschmidt (zit. ZHR.).

I. Abschnitt:

Das Verhältnis von BGB. und Wechselrecht in seiner Auswirkung für die Einwendungen des Wechselschuldners.

§ 1. Die Bedeutung der verschiedenartigen Fassungen der Art. 82 WO. und 17 WG.

Die wechselrechtliche Erklärung ist eine Willenserklärung. Bei dem Vorliegen von Willensmängeln erhebt sich die Frage, ob auf diese spezielle Art der Willenserklärung die Vorschriften der §§ 116 ff. BGB. Anwendung finden, oder ob sie eine von den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts abweichende Regelung erfahren soll. Daß eine Beantwortung dieser Frage im Sinne der letzteren Ansicht den Erfordernissen eines geordneten Wechselverkehrs in höherem Maße gerecht wird, erhellt aus der Unvereinbarkeit der Natur des Wechsels als eines für die Praxis des Geschäftslebens bestimmten Umlaufpapiers mit den Vorschriften des BGB. über Willensmängel, die eine entweder von vornherein bestehende oder nach erfolgter Anfechtung eintretende Nichtigkeit aussprechen. Jedoch kann die richtige Begründung dieser Stellungnahme nur aus der Erfassung der Beziehungen zwischen dem bürgerlichen und dem Wechselrecht gewonnen werden.

Diese Frage ist für die vorliegende Arbeit nur insoweit von Bedeutung, als sie mit den dem Wechselverpflichteten zur Verfügung stehenden Einwendungen im Zusammenhang steht.

Aus der Fassung des Art. 82 WO., der die Einwendungen des Wechselschuldners im bisherigen Wechselrecht behandelte, geht hervor, daß der Gesetzgeber hier die Einwendungen erschöpfend angeben wollte, die mit dem Wesen und Zweck des Wechselrechts vereinbar erschienen. Jede Einwendung, die aus dem Wechselrecht

selbst hervorging oder dem Schuldner unmittelbar gegen den klagenden Gläubiger zustand, sollte den aus dem Wechsel in Anspruch Genommenen in die Lage versetzen, die von ihm geforderte Leistung zu verweigern. Jeder anderen, wenn auch nach sonstigem Recht zulässigen Einwendung sollte dagegen die Wirkung versagt bleiben. Läßt sich die Auffassung einer erschöpfenden Angabe der zulässigen Einwendungen schon aus einer Wortinterpretation des Art. 82 WO. zwanglos ableiten, indem in der Einfügung des Wörtchens „nur" ein deutlicher Hinweis auf die geforderte Ausschließlichkeit erblickt wird, so spricht doch überzeugender dafür die Überlegung, daß die Allgemeine Deutsche Wechselordnung, die an Stelle einer für den Handelsverkehr unerträglichen Wechselrechtszersplitterung ein einheitliches nationales Wechselrecht schuf, einer gemeinsamen bürgerlichrechtlichen Regelung entbehrte, die die Grundlage für die Kodifikation des Wechselrechts hätte abgeben können, sodaß der Gesetzgeber, sollte das Wechselrecht seinem Zwecke gerecht werden, zu einer eingehenden Sonderregelung schreiten mußte.

In dem neuen Wechselgesetz regelt Art. 17 die Einwendungen des Wechselschuldners. Bleibt man bei der rein formellen Seite, so ist festzustellen, daß an die Stelle der positiven Aufzählung der zulässigen Einwendungen eine negative Fassung getreten ist. Der Grund für diese redaktionelle Änderung ist unschwer zu erkennen. Die dunkle Formel des Art. 82 WO. hatte Rechtsprechung und Schrifttum vor eine kaum lösbare Aufgabe gestellt. So erklärt es sich, daß die zweite Haager Wechselrechtskonferenz nach dem mißglückten Versuch des Haager Vorentwurfs vom Jahre 1910, die positive Formulierung durch eine Aufzählung von vier Einredekategorien zu retten, zu einer negativen Fassung griff, um der Vielzahl von Meinungsstreitigkeiten zu entgehen, die bei der Auslegung des Art. 82 WO. zutage getreten waren.

Dieser praktische Gesichtspunkt war aber nicht der einzige Grund für die Umgestaltung des Einredeparagraphen. Maßgebend war vielmehr weiterhin die Erkenntnis, daß der dem gesamten Wechselrecht zugrundeliegende Gedanke der Objektivierung der Wechselrechtsforderung seinen klarsten Ausdruck fand, wenn man dem in Anspruch genommenen Schuldner dem gutgläubigen Wech-

selerwerber gegenüber die Einwendungen nahm, die auf seinen subjektiven Beziehungen zu früheren Wechselinhabern beruhten[1]).

An dieser Stelle muß nun die Frage aufgeworfen werden, ob sich die Bedeutung der neuen Formulierung im rein Formellen erschöpft, oder ob Art. 17 WG. auch in sachlicher Hinsicht etwas Neues gebracht hat. Letzteres trifft zu, und zwar bewegen sich die materiellen Änderungen des Art. 17 WG. in doppelter Richtung: einmal erhebt Art. 17 WG. nicht wie sein Vorgänger in der Wechselordnung Anspruch auf Vollständigkeit der aufgeführten Einwendungen, sondern schließt nur eine besondere bedeutsame Gruppe von Einreden gegenüber einem gutgläubigen Wechselerwerber aus, und zum zweiten greift er in die unter der Herrschaft der Wechselordnung bestehenden Streitigkeiten bezüglich der Willensmängel ein und legt den daraus sich ergebenden Einwendungen mit Ausnahme des Irrtums auf Grund seiner Formulierung nur persönliche Wirkung bei[2]). An dieser Stelle ist nur von der ersten materiellen Abweichung gegenüber dem früheren Rechtszustand zu handeln; die Auswirkung des Art. 17 WG. auf dem Gebiete der Willensmängel, die ja unsere Themenstellung unmittelbar trifft, bleibt einer späteren Schilderung vorbehalten[3]).

Die Ansicht, daß Art. 17 WG. von einer erschöpfenden Aufzählung der unzulässigen Einwendungen absieht, findet zunächst im Wortlaut des Gesetzes ihre Stütze. Während der Gesetzgeber in Art. 82 WO. die Ausschließlichkeit der dort getroffenen Regelung damit unterstrich, daß er sich des Wörtchens „nur" bediente, fehlt in Art. 17 WG. ein solcher Hinweis und verstärkt damit die Vermutung, daß durch die abgeänderte Formulierung lediglich eine bestimmte, wenn auch die praktisch weitaus bedeutsamste Gruppe von Einwendungen ausgeschlossen werden sollte. Aber wie bei der Behandlung des Art. 82 WO. sprechen bedeutendere Gründe als die bloße Wortinterpretation für die Richtigkeit der hier vertretenen Auffassung.

---

1) vgl. Hupka, einheitliches Wechselrecht 51.

2) so im wesentlichen auch Ennulat 4; a. A. bezüglich der zweiten materiellen Änderung Gähler 12.

3) siehe Seite 17 ff.

Der richtige Ausgangspunkt der Betrachtungen ist gewonnen, wenn man den internationalen Charakter des neuen Wechselgesetzes ins Auge faßt. Die über die Grenzen der einzelnen europäischen und außereuropäischen Länder hinausreichende Bedeutung des Wechsel- und Scheckverkehrs drängte in immer stärkerem Maße nach einer internationalen Regelung dieser beiden Rechtsinstitute. Eine solche konnte aber, da sich das Wechselrecht nicht als eine vom übrigen Rechtssytem abtrennbare Sondermaterie darstellt, sondern nur einen Teil des allgemeinen Privatrechts bildet[4]), nicht eine vollkommen selbständige Behandlung aller das Wechselrecht berührenden Fragen bringen, sondern mußte im Gegenteil gerade auf den allgemeinen Lehren des bürgerlichen und Handelsrechts der einzelnen Staaten aufbauen, um dann durch scharf umrissene Sonderbestimmungen, die lediglich das Rechtsinstitut des Wechsels selbst betreffen, die Schaffung eines einheitlichen Rechtszustandes in den Vertragsstaaten zu gewährleisten, und Ergebnisse, die der Natur des Wechselrechts zuwiderlaufen, zu korrigieren. Legt man diese Erkenntnis seinen Überlegungen zugrunde, so bietet die Auslegung des Art. 17 WG. keinerlei Schwierigkeiten.

Das bürgerliche Recht geht in dem die Übertragung von Forderungen betreffenden Abschnitt von der grundsätzlichen Zulässigkeit aller dem Schuldner zustehenden Einwendungen aus und stellt es auf den guten oder bösen Glauben des Zessionars gar nicht ab: § 404 BGB. Und das mit gutem Recht; denn da der Schuldner auf die Abtretung nicht den geringsten Einfluß nehmen kann, mußte es sich der Gesetzgeber angelegen sein lassen, ihn vor jeder Schlechterstellung zu schützen. Er hat deshalb in § 404 BGB. den das ganze Zessionsrecht beherrschenden Gedanken ausgesprochen, daß die juristische Valenz einer Forderung durch die Abtretung nicht verstärkt werden kann.

Dieser Schutzgedanke bildet auch bei der wechselrechtlichen Übertragung einer Forderung durch Indossament die Grundlage, von der man ausgehen muß. Der Vergleich der bürgerlich-rechtlichen Abtretung mit der wechselrechtlichen Übertragungsform durch Indossament ist damit gerechtfertigt, daß eine wesent-

4) vgl. Lehmann, DJZ. 1900, 161.

liche Verschiedenheit zwischen beiden Rechtsinstituten nicht besteht[5]). Beide wollen die Rechte des Veräußerers auf den Erwerber übertragen und diesem die gesamte Rechtsstellung des Veräußerers einräumen. Der Unterschied liegt lediglich in der Wirkung: während bei der Abtretung des BGB. nur ein Gläubigerwechsel eintritt, der den Bestand der Forderung in seiner juristischen Valenz in keiner Weise berührt, erlangt der Erwerber einer wechselrechtlichen Forderung diese auf Grund des skripturrechtlichen Charakter des Wechsels so, wie sie in der Urkunde verzeichnet steht. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Abtretung in dem Indossament enthalten ist, das Indossament aber insoweit eine größere Kraft entfaltet, als es geeignet ist, eine Beschränkung der dem Schuldner nach den Vorschriften des Zivilrechts zustehenden Einwendungen herbeizuführen[6]). Daß das Gesetz selbst von dieser Auffassung ausgeht, ist eindeutig aus Art. 20 WG. zu entnehmen, in dem einem Indossament, das nach Erhebung des Protestes mangels Zahlung oder nach Ablauf der hierfür bestimmten Frist ausgestellt ist, nur die Wirkung einer „gewöhnlichen Abtretung "eingeräumt wird.

Die Sonderbestimmung des Art. 17 WG. will nun aus den Einwendungen, die nach bürgerlichem Recht grundsätzlich in vollem Umfange dem neuen Gläubiger entgegengehalten werden können, diejenigen herausnehmen, die mit der Natur des Wechsels als einem Umlaufpapier nicht in Einklang stehen. Diese Beschränkung in der Geltendmachung von Einreden wird den Belangen des Wechselschuldners durchaus gerecht. Denn im Gegensatz zu dem Schuldner einer gewöhnlichen Forderung ist sich der Wechselverpflichtete dessen bewußt, daß er ein Papier herstellt, das nicht nur zur Veräußerung geeignet ist, sondern dessen ganze Bedeutung und Beliebtheit auf der Möglichkeit seiner Weiterbegebung beruht. Gibt er im Bewußtsein dieser Umstände den Wechsel aus der Hand, so muß er sich im Interesse der Verkehrsfähigkeit des Papiers gefallen lassen, daß ihm dritten gutgläubigen Erwerbern gegenüber, die etwaige Mängel dem Papier nicht ansehen können, die Geltend-

5) zutreffend Jacobi in Ehrenb. Handb. IV. 254.

6) so auch Staub-Stranz, Anmerk. 8 zu Art. 11; Jacobi in Ehrenb. Handb. IV, 254 ff, 453 ff; Lenhoff 14, 62

machung derjenigen Einwendungen abgeschnitten wird, die sich auf seine unmittelbaren Beziehungen zum Aussteller oder einem früheren Papierinhaber gründen.

Hält man aus den vorstehenden Ausführungen als Ergebnis fest, daß die Lehren des internationalen Wechselrechts über die Zulässigkeit von Einwendungen auf den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechts der einzelnen Vertragsstaaten, für die deutsche Rechtsanwendung also auf § 404 BGB. aufbauen, um dann durch die Sonderbestimmung des Art. 17 WG. eine den Belangen des Wechselverkehrs gerecht werdende Einschränkung zu machen, so ergibt sich, daß Art. 17 WG. keinen Anspruch auf Ausschließlichkeit erheben kann. Denn er kann ja auf Grund der eben dargestellten Beziehungen zu § 404 BGB. immer nur solche Einwendungen erfassen, die von dem Schuldner nach Zessionsgrundsätzen aus der Person eines Vormannes abgeleitet werden[7]).

Hat somit Art. 17 WG. keine erschöpfende Regelung der unzulässigen Einwendungen gebracht, — und er hat auch aus praktischen Gründen bewußt auf Vollständigkeit verzichtet, um nicht denselben Schwierigkeiten zu begegnen, mit denen Art. 82 WO. infolge der positiven Aufzählung zu kämpfen hatte, — so muß die dadurch entstehende Lücke in Rechtsprechung und Schrifttum durch sinngemäße Auslegung ausgefüllt werden, die ihre Entscheidung aus dem Wesen und Zweck des Wechselrechts herleitet.

Beruft sich also der Wechselverpflichtete bei seiner Inanspruchnahme auf einen Willensmangel, so dringt er damit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts durch. Wird die Geltendmachung dieses Einwandes auch nicht durch die Formulierung des Art. 17 WG. unterbunden, weil der betreffende Willensmangel sich nicht unter den Begriff der „unmittelbaren Beziehungen" subsummieren läßt, (was z. B. bei dem Irrtum der Fall ist), so ist damit noch nicht gesagt, daß dem Einwand des Schuldners ein endgültiger Erfolg beschieden ist. Widerspricht nämlich sein Vorbringen einem tragenden Gedanken des Wechselrechts, so muß dem klagenden Gläubiger der Anspruch zuerkannt werden.

---

7) im Ergebnis ebenso Quassowski-Albrecht, Anmerk. 2 zu Art. 17; Schumann 58; Gähler 10; Ennulat 6; a. A. Mansfeld im „Recht" 1913, 583.

II. Abschnitt:

Die Willensmängel unter dem neuen Wechselgesetz im allgemeinen.

§ 2. Die Stellung der Willensmängel in der bisherigen Einteilung der Einwendungen.

War im ersten Abschnitt das Verhältnis von bürgerlichem und Wechselrecht in seiner Bedeutung für die Frage der Einwendungen klarzustellen, so ist nunmehr in großen Umrissen die Stellung der Willensmängel in dem gesamten Gebiet der Wechseleinwendungen festzulegen, um somit die Voraussetzung für eine erschöpfende Einzelbehandlung zu schaffen. Ausgangspunkt der Betrachtungen ist der Rechtszustand unter der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung.

Nach Art. 82 WO. konnte sich der Schuldner nur solcher Einwendungen bedienen, die aus dem Wechselrecht selbst hervorgingen oder ihm unmittelbar gegen den klagenden Gläubiger zustanden. Damit hatte die Wechselordnung zwei gegensätzliche Gruppen von Einwendungen schaffen wollen, von denen die erstere jedem Wechselinhaber mit Erfolg entgegengesetzt werden konnte (exceptiones in rem), während mit der letzteren nur das Wechselforderungsrecht eines bestimmten Gläubigers gegen einen bestimmten Schuldner verneint wurde. (exceptiones in personam.) Die unklare und allgemein als ungenügend angesehene Fassung des Art. 82 WO. zwang Wissenschaft und Rechtsprechung, sich mit der Frage der aus dem Wechselrecht selbst hervorgehenden Einreden auseinanderzusetzen, um von der so gewonnenen Entscheidung aus durch Umkehrschluß den Umfang der lediglich mit persönlicher Wirkung ausgestatteten Einreden umreißen zu können. Es würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen, wenn auch nur in großen Zügen die Zahl der Interpretationsversuche wiedergegeben werden sollte. Eine gewisse Klärung brachten hier die Bestimmungen der §§ 796 BGB., 364 II HGB. und 18 II des Scheckgesetzes von 1908, die gleichfalls eine positive Aufzählung der zulässigen Einwendungen enthalten, aber durch eine Dreigliederung dem Wesen der einzelnen Einwendungen besser gerecht werden. Indem

man die in den vorgenannten Gesetzen getroffene Einteilung als authentische Interpretation des Art. 82 WO. kennzeichnete[1]), suchte man in etwa der aufgetretenen Schwierigkeiten Herr zu werden. Jedoch mußte man sich darüber im klaren sein, daß es sich hierbei lediglich um eine logische Hilfskonstruktion handelte, deren Richtigkeit im Schrifttum vereinzelt entschieden in Abrede gestellt wurde[2]). Stellt man sich jedoch auf den Boden der herrschenden Lehre, — die hiergegen erhobenen Bedenken der Gegenmeinung sind m. E. nicht durchschlagend[3]), — so sind unter den Einreden „aus dem Wechselrecht" solche zu verstehen, welche die Gültigkeit der Erklärung in der Urkunde betreffen oder sich aus dem Inhalt der Urkunde ergeben. Die am Anfang dieses Abschnittes aufgeworfene Frage nach der Stellung der Willensmängel innerhalb dieser Einteilung beantwortete sich unter der Wechselordnung mit der Auffassung von dem Zustandekommen der Wechselverpflichtung. Auf die Vielzahl der Wechselrechtstheorien soll im folgenden nicht eingegangen werden[4]), es sei vielmehr nur am Rande, soweit die Themenstellung es erfordert, bemerkt, daß grundsätzlich von der Vertragstheorie auszugehen ist. Sie gründet sich auf den allgemein gültigen Rechtsgedanken des § 305 BGB., wonach zur Begründung eines Schuldverhältnisses durch Rechtsgeschäft ein Vertrag zwischen den Beteiligten erforderlich ist, und in der gesamten Wechselordnung fand sich mit Ausnahme des jetzt gefallenen Art. 21 IV WO. nicht eine einzige Vorschrift, die man bei unvoreingenommener Betrachtung als „anderweitige Bestimmung" im Sinne des § 305 BGB. hätte auffassen können.

Ist demnach für die Entstehung der Wechselverbindlichkeit nicht schon die Niederschrift der Verpflichtungserklärung, sondern hinzukommend ein Begebungsvertrag zu fordern, so stellte sich die Berufung des Schuldners auf einen Willensmangel, der ja den ab-

---

1) vgl. Lehmann, DJZ. 1900, 171; zustimmend Staub-Stranz, Anmerk. 2 zu Art. 17; Schlickum 15.

2) so Michaelis, Anmerk. 3 zu Art. 82; Mansfeld im „Recht" 1913, 581.

3) siehe Michaelis, a. a. O.

4) Es wird auf die erschöpfende Zusammenstellung der Wechselrechtstheorien bei Lehmann 142 ff hingewiesen.

geschlossenen Begebungsvertrag sofort oder nach erfolgter Anfechtung nichtig machte, als eine Einwendung dar, welche die Gültigkeit der Erklärung in der Urkunde betraf. Damit gliederte sich die Geltendmachung von Willensmängeln als Teilstück der Einrede des mangelnden Begebungsvertrages in die Reihe der absoluten, gegen jeden Wechselinhaber wirkenden Einwendungen ein.

In der wechselrechtlichen Literatur herrschte Klarheit darüber, daß dieses Ergebnis dem Wesen und Verkehrszweck des Wechsels in keiner Weise gerecht wurde, und in dieser Erkenntnis haben nur wenige Anhänger der Vertragslehre die volle Konsequenz gezogen und im Interesse einer logischen Durchführung ihrer Theorie den Einwand der Willensmängel auch gutgläubigen Wechselerwerbern gegenüber zugelassen[5]). In Wahrheit ist die reine Vertragstheorie für das Wechselrecht nicht tragbar, die Bedeutung des Wechsels als „privates Papiergeld der Kaufleute"[6]) verlangt gebieterisch nach der völligen Loslösung von seinem Schöpfungsakt und damit Einreihung der Willensmängel in die lediglich mit persönlicher Wirkung ausgestatteten Einwendungen. Die Begründung dieser Gedankengänge erfolgte nicht auf einheitlicher Grundlage, vornehmlich lassen sich zwei große Gruppen unterscheiden, die sich aus der Vielzahl der Interpretationsversuche herausheben.

Die eine Gruppe nahm Art. 74 WO. für sich in Anspruch und fand den gutgläubigen Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten nur dann sinnvoll, wenn damit der Erwerber auch a l l e Ansprüche, d. h. auch bei mangelhaftem Begebungsvertrage, aus dem Papier erwürbe[7]).

Die zweite Gruppe hält zwar an dem grundsätzlichen Erfordernis eines Begebungsvertrages zwischen Schuldner und erstem Wechselnehmer fest, erblickt aber für die weiteren in dem Wechselverband stehenden Personen das Entscheidende darin, daß der Wechselverpflichtete durch seine Zeichnung einen Rechtsschein ins Le-

---

5) so Staub-Stranz, Anmerk. 9, 19 a, 25 zu Art. 82 WO.; Bernstein in JW. 1927, 2998.

6) Einert, a. a. O.

7) so insbes. RG. 112, 202; RG. in JW. 1926, 2911; Warneyer 46; Klausing WSchR. 51.

ben rufe, der geeignet sei, ihn auch bei mangelhaftem Begebungsvertrage an seiner Erklärung festzuhalten[8]).

Abschließend bleibt festzustellen, daß unter der Wechselordnung die Stellung der Willensmängel innerhalb des gesamten Gebietes der Wechseleinwendungen einer einheitlichen Ausrichtung entbehrte, obwohl sich Rechtsprechung und Schrifttum darin einig waren, daß die Belange des Handelsverkehrs ihre Eingliederung in die persönlichen Einwendungen geboten.

§ 3. Der Begriff „unmittelbare Beziehungen" als Kriterium der neuen Vorschrift des Art. 17 WG.

Die infolge ihrer Zersplitterung wenig aufschlußreiche Behandlung der Willensmängel unter der Herrschaft der Wechselordnung gibt Anlaß zu der Untersuchung, ob der Gesetzgeber nicht durch die von dem Wortlaut des Art. 82 WO. völlig abweichende Formulierung des Art. 17 WG. in den Streit der Meinungen eingreifen und eine eindeutige Lösungsmöglichkeit der aufgetretenen Schwierigkeiten aufzeigen wollte. Diese Prüfung erscheint umso dringender, als maßgebende Stimmen im Schrifttum auch unter dem neuen Wechselgesetz an der überkommenen Dreiteilung der Einwendungen nach dem Muster des § 796 BGB. festhalten, ohne eine etwaige Verbesserungsabsicht des Gesetzgebers überhaupt in Erwägung zu ziehen, und damit schon im Ausgangspunkt ihrer Darlegungen angreifbar sind.

In der Tat scheint es auf einer Verkennung des Begriffes der „unmittelbaren Beziehungen" zu beruhen, wenn Quassowski-Albrecht[9]) eine Einteilung der Einwendungen nach altem Schema in der Weise vornehmen, daß sie den Einwendungen, die sich auf die unmittelbaren Beziehungen zwischen Wechselschuldner und Wechselgläubiger gründen, diejenigen gegenüberstellen, die die Gültigkeit der wechselrechtlichen Erklärung betreffen, um als dritte Gruppe solche zu nennen, die sich nach Maßgabe des Gesetzes

8) Jacobi in Ehrenb. Handb. IV. 311 ff; ders. in ZHR. 29, 317 ff; Schlickum 66 ff.

9) a. a. O. Anmerk. 3 zu Art. 17.

aus dem Wechsel ergeben. Mit dieser Einteilung stellen sich die genannten Verfasser auf den Standpunkt, daß sich auch nach dem Erscheinen des neuen Wechselgesetzes an dem früheren Rechtszustand nichts geändert habe, daß vielmehr die persönlichen Einreden des Art. 82 WO. mit denen des Art. 17 WG. übereinstimmten.

Dagegen steht doch Eines fest: Nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes ist allein entscheidend, ob sich der vom Schuldner geltend gemachte Einwand auf die unmittelbaren Beziehungen zu dem Aussteller oder einem früheren Wechselinhaber zurückführen läßt. Ist dies der Fall, so hat die betreffende Einwendung nur persönliche Wirkung, auch wenn sie die Gültigkeit der wechselrechtlichen Erklärung angreift und damit nach der früheren Begriffsbestimmung allen Wechselinhabern entgegengesetzt werden konnte.

Im vorigen Abschnitt ergab sich, daß die Berufung auf Willensmängel nach der herrschenden Vertragstheorie als Teilstück der Einrede des mangelnden Begebungsvertrages grundsätzlich zu den die Gültigkeit der Erklärung in der Wechselurkunde betreffenden Einwendungen gehörte und es besonderer Konstruktionen bedurfte, um den gutgläubigen Wechselerwerber vor dieser Gefahr zu schützen. Nach erfolgter Klarstellung des Begriffs der „unmittelbaren Beziehungen" wird sich einwandfrei ergeben, daß nach heutigem Recht die Geltendmachung von Willensmängeln gegenüber einem dritten gutgläubigen Wechselinhaber mit einer einzigen Ausnahme von dem Wortlaut des Art. 17 WG. erfaßt und damit dieser ganzen, früher heftig umstrittenen Kategorie von Einwendungen auf Grund des Gesetzes nur persönliche Wirkung beigelegt wird.

Eine solche Auslegung des Gesetzestextes findet ihre beste Stütze in der Entstehungsgeschichte des Genfer einheitlichen Wechselgesetzes, die wir kurz streifen wollen.

Beim Zusammentritt der ersten Haager Wechselrechtskonferenz im Jahre 1910 hatten die deutschen Vertreter auf Veranlassung ihrer Regierung eine Fassung des Einredeparagraphen vorgeschlagen, die den Bestimmungen der §§ 796 BGB., 364 II HGB. und 18 II SchG. entsprach. Der Vorschlag verfiel der Ablehnung, weil durch diese Formulierung dem Schuldner die Berufung auf Wil-

lensmängel gestattet würde. Der Ausschluß sämtlicher Willensmängel war der tragende Gedanke des Haager Vorentwurfs von 1910, der vier Gruppen zulässiger Einwendungen aufzählte, die in der Übersetzung wie folgt lauten: Einwendungen, die dem Schuldner unmittelbar gegen den Inhaber zustehen; solche, die auf der mangelnden Verpflichtungsfähigkeit des Schuldners beruhen; solche, die aus dem Text des Wechsels oder aus daraufgesetzten Vermerken hervorgehen, und endlich solche, die sich auf spezielle Vorschriften des Wechselgesetzes gründen. Hatte man mit dieser Fassung auch die Geltendmachung von Willensmängeln unterbunden, so erschien sie doch der zweiten Haager Wechselrechtskonferenz von 1912 aus der Schwierigkeit einer lückenlosen Formulierung der zulässigen Einwendungen heraus nicht geeignet, die Grundlage für eine Gesetzesvorschrift abzugeben, und man einigte sich daher auf eine negative Fassung, nachdem der Antrag Japans auf Einbeziehung des Irrtums in den Kreis der absoluten Einwendungen als für den Wechselverkehr nicht tragbar abgelehnt worden war.

Da die Genfer Wechselrechtskonferenz den eingeschlagenen Weg beibehielt, verfolgt Art. 17 WG., wie der kurze geschichtliche Rückblick gezeigt hat, nach dem Willen seiner Verfasser den Zweck, die Einwendungen der Willensmängel ihres absoluten Charakters zu entkleiden, um damit Garant zu sein für die Sicherheit des Wechselverkehrs.

Es ist daher ein dringendes Bedürfnis, sich von einer veralteten Schematisierung freizumachen, die lediglich den Zweck verfolgte, die Schwierigkeiten, die sich bei der Auslegung einer früheren Gesetzesvorschrft ergeben hatten, zu überbrücken. Die Prüfung hat sich vielmehr darauf zu erstrecken, ob der zu untersuchende Einwand seine Grundlage in den unmittelbaren Beziehungen im Sinne des Art. 17 WG. findet. Kommt man auf Grund dieser Prüfung zu einem bejahenden Ergebnis, so muß diese Verteidigung des Schuldners unter allen Umständen einem gutgläubigen Wechselerwerber gegenüber versagen, ohne daß der früheren Begriffsbestimmung noch irgendeine Bedeutung beizulegen wäre. In dem einzigen Ausnahmefall, dem Einwand des Irrtums, der gemessen an dem Wortlaut des Art. 17 WG. eigentlich absolute Kraft entfalten müßte, kann eine zweckgemäße Entscheidung nur aus den

Grundgedanken des Wechselrechts gefolgert werden. Die Berechtigung zu einer solchen außerhalb des Rahmens des Art. 17 WG. zu treffenden Entscheidung verleiht die schon zu Beginn unserer Betrachtungen gewonnene Erkenntnis, daß Art. 17 WG. keinen Anspruch auf erschöpfende Aufzählung der unzulässigen Einwendungen erhebt. Die nähere Ausführung dieser Frage bleibt dem letzten Kapitel vorbehalten.

A. Die unmittelbare Beziehung als Rechtsbeziehung.

Nach dem Gesagten entscheidet sich die Frage, ob eine vom Schuldner geltend gemachte Einwendung allen oder nur bestimmten Wechselinhabern mit Erfolg entgegengehalten werden kann, an dem Wortlaut des Art.17 WG. Mit dieser Feststellung ist die eingehende Beschäftigung mit dem Begriff „unmittelbare Beziehung" zum Kernstück der Arbeit erhoben, da das Ergebnis dieser Untersuchung geeignet ist, jeden Einwand mühelos in das Gebiet der absoluten oder persönlichen Einwendungen zu verweisen.

Bevor darauf einzugehen ist, daß mit dem Ausdruck „unmittelbare Beziehungen" sowohl rechtliche als auch tatsächliche Verhältnisse zweier Parteien getroffen werden, muß der Begriff der „Unmittelbarkeit" einer Beziehung geklärt sein, da seine Voraussetzungen für beide Arten der in Frage stehenden Verhältnisse die gleichen sind.

Bei einem Rechtsverhältnis wird die Unmittelbarkeit begründet durch das rechtliche Band, das die beiderseitigen Verpflichtungen der Parteien festlegt und sie in einem einheitlichen Rechtskreis zusammenschließt; bei einem tatsächlichen Verhältnis ist es die Tatsache eines bestimmten Verhaltens, z. B. das Kennen des geheimen Vorbehalts. In beiden Fällen ist es für das Vorliegen der Unmittelbarkeit ausschlaggebend, daß die rechtliche oder tatsächliche Beziehung allein zwischen den Parteien ohne Einschaltung eines Dritten besteht. Diese letztere Bemerkung ist allerdings nicht ohne Einschränkung richtig. Das in Art. 17 WG. aufgestellte Erfordernis der Unmittelbarkeit wird nicht dadurch durchbrochen, daß auf der einen Seite z. B. ein Stellvertreter tätig ist, denn rechtlich gilt das

von diesem gezeigte Verhalten zur anderen Vertragspartei als ein Verhalten des Vertretenen. Erst wenn sich ein Dritter selbständig, d. h. auf Grund eines eigenbestimmten Entschlusses, in den Kreis der Parteien einschiebt, kann von „unmittelbaren" Beziehungen nicht mehr die Rede sein[10]).

Dabei bedarf es keiner näheren Erörterung, daß der Gesetzgeber mit seinem Einredeverbot nur diejenigen Einwendungenr treffen wollte, die sich l e d i g l i c h auf die unmittelbaren Beziehungen zwischen dem Schuldner und einem früheren Wechselinhaber zurückführen ließen. Besteht für den Schuldner die Möglichkeit, die gleiche Einwendung, die ihm gegen einen früheren Indossatar zustand, auch dem jetzigen Wechselinhaber gegenüber geltend zu machen, so steht dem Kläger aus einem zweifachen Grunde Art. 17 WG. nicht zur Seite: einmal gründet sich die Verteidigung des Schuldners in einem solchen Falle nicht auf seine Beziehungen zu dem Vormann, sondern auf sein Verhältnis zu dem Kläger (wobei es völlig bedeutungslos ist, daß die unmittelbare Beziehung a u c h zu dem früheren Wechselinhaber besteht), und zum zweiten wäre dem Grundgedanken des Art. 17 WG. nicht Rechnung getragen, da bei einem derartigen Vorgehen nicht die Umlaufsfähigkeit des Wechsels gesichert, sondern es dem Kläger gestattet würde, die Mangelhaftigkeit seines eigenen Anspruchs auf Kosten des Schuldners zu verschleiern.

Es bleibt demnach im Ergebnis festzustellen, daß nur solche Einwendungen von dem Wortlaut und Sinn des Art. 17 WG. erfaßt werden, die ausschließlich in den rechtlichen oder tatsächlichen Beziehungen zwischen dem Schuldner und einem früheren Wechselinhaber wurzeln.

Wenn man von den „unmittelbaren Beziehungen" zwischen Wechselschuldner und Wechselgläubiger spricht, — ein klareres Bild vermittelt vielleicht der Ausdruck „persönliche Beziehungen"[11]), — so versteht man hierunter in erster Linie die rechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien. Denn das Rechtsverhältnis als

10) vgl. z. B. die Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung bei der ungerechtfertigten Bereicherung, bei der die gleichen Grundsätze zur Anwendung kommen.

11) so auch Rilk 98.

ein vom objektiven Recht bestimmtes Lebensverhältnis erzeugt stets Bindungen und damit Beziehungen von Person zu Person[12]). Auf Grund eines solchen rechtlich bedeutsamen Verhältnisses können dem Schuldner Einwendungen zustehen, die aber immer nur demjenigen gegenüber durchgreifen, den das Rechtsverhältnis mit dem Schuldner verbindet.

Den Hauptfall dieser persönlichen Einreden bildet der Einwand, den der Wechselverpflichtete aus dem der Wechselbegebung zugrundeliegenden Rechtsverhältnis herleitet. Wenn sich auch die Wechselforderung infolge ihrer abstrakten Natur als ein von ihrem Schuldgrund vollkommen losgelöstes Geldsummenversprechen darstellt, so darf doch diese formelle Rechtsstellung nicht die Möglichkeit zu einem Leistungsverlangen geben, das mit der materiellen Rechtslage nicht im Einklang steht. Die formale Gestaltung des Wechselrechts, die im Interesse der Umlaufsfähigkeit des Wechsels dringende Notwendigkeit war, muß da ihre natürliche Grenze finden, wo der Wechsel seiner Verkehrsbestimmung noch nicht zugeführt ist, also in dem unmittelbaren Verhältnis zwischen Wechselgeber und Wechselnehmer.

Zu dieser Gruppe gehören neben den Einwendungen, die sich auf Nichtigkeit, erfolgte Anfechtung oder Fehlen eines Grundgeschäfts stützen, besonders auch diejenigen, durch deren Geltendmachung dem Wechselnehmer Mißbrauch seiner formalen Rechtsstellung vorgeworfen wird, da er diese benutzte, um sich über vertragliche Abmachungen hinwegzusetzen. Ein Beispiel bildet der Indossatar, der beim versteckten Prokuraindossament gegen den Indossanten die Wechselsumme einklagt, oder bei dem versteckten Pfandindossament vor der Pfandreife aus dem Wechsel Befriedigung sucht.

Mit den Einwendungen aus dem Kausalgeschäft ist aber noch nicht die Gesamtheit der Einwendungen erfaßt, die auf die rechtlichen Beziehungen zwischen Gläubiger und Schuldner zurückgehen. In diesen Kreis gehören auch solche Einreden, die sich gegen das abstrakte, im Wechsel verkörperte Leistungsversprechen selbst richten.

---

12) vgl. Enneccerus-Nipperdey § 64 I.

Von vornherein müssen jedoch bei dieser Betrachtung die Einwendungen ausscheiden, die ihre Berechtigung aus Mängeln der Wechselurkunde herleiten. Sie haben unter allen Umständen absolute Wirkung. Das Ergebnis erklärt sich aus der Natur des Wechsels als Wertpapier. Das in ihm niedergelegte Forderungsrecht ist mit der Urkunde dergestalt verknüpft, daß eine Trennung von Recht und Papier nicht denkbar ist. Mit dieser Formulierung ist zweierlei ausgesprochen: einmal, daß die Möglichkeit einer Übertragung und Geltendmachung des verbrieften Rechts von der rechtlichen und tatsächlichen Verfügungsmacht über das Papier abhängt, und weiterhin, daß für den Umfang der Verpflichtung des Schuldners allein der Skripturakt maßgebend ist. Jegliche Nebenabrede, die nicht in einer zulässigen Form Aufnahme in die Urkunde gefunden hat, — mag sie sich als Erleichterung oder Erschwerung des Schuldverhältnisses darstellen, — muß ohne Berücksichtigung bleiben: quod non est in cambio, non est in mundo[13]). Ebenso wie sich der Schuldner auf das Fehlen wesentlicher Formvorschriften gegenüber jedem Wechselinhaber berufen kann, ist ihm auch der Einwand gestattet, daß er lediglich zur Leistung nach Maßgabe des Papierinhalts verpflichtet sei.

Angriffe gegen die abstrakte Wechselforderung können sich aber auch auf die Behauptung der Tilgung der Wechselschuld stützen. Jede Berufung des Wechselverpflichteten auf eine der materiellen Tilgungsarten, sei es Zahlung, Hingabe an Zahlungsstatt, Aufrechnung, Erlaß oder Vergleich läßt die Wechselschuld untergehen, auch wenn die Wechselurkunde hierüber keine Auskunft gibt; der so befriedigte Gläubiger muß sich natürlich diesen Einwand entgegenhalten lassen. Gelangt der Wechsel aber in die Hand eines gutgläubigen dritten Erwerbers, so bleibt die Verpflichtung des Schuldners diesem gegenüber bestehen, denn der Einwand beruht ja auf den unmittelbaren Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien, die den Tilgungsvertrag abgeschlossen haben.

Damit wäre der Kreis der Einwendungen, die sich auf unmittelbare Beziehungen rechtlicher Art zwischen zwei im Wechselverband stehenden Personen zurückführen lassen und aus diesem Grunde nur mit persönlicher Wirkung ausgestattet sind, geschlossen.

13) vgl. Müller-Erzbach in Jherings Jahrb. 53, 332.

Es mag zum Schluß noch darauf hingewiesen werden, daß in allen Fällen, in denen im Rahmen dieser Arbeit von einem Wechselerwerber gesprochen wird, nur derjenige unter diesem Ausdruck zu verstehen ist, der den Wechsel auf eine wechselrechtliche Übertragungsart erwirbt. Für einen bürgerlich-rechtlichen Rechtsnachfolger sind die hier auftretenden Schwierigkeiten und Probleme nicht akut, da es sich in einem solchen Falle nicht um Wechselrecht, sondern um bürgerliches Recht handelt, das die Frage der Einwendungen in § 404 BGB. eindeutig geregelt hat.

B. Die unmittelbare Beziehung als tatsächliche Beziehung.

Mit dem Wort „Beziehungen" — in dem französischen Urtext des Genfer einheitlichen Wechselgesetzes heißt es „rapports" — hat sich der Gesetzgeber wohl nicht ohne Absicht eines Ausdruckes bedient, der in seiner Allgemeinheit den Auslegungsversuchen weiten Spielraum bietet. Und in der Tat erscheint es bedenklich und zu einer ungebührlichen Einengung des Begriffes „Beziehungen" führend, wenn man hierbei nur an rechtliche Beziehungen denkt, und dem gutgläubigen Wechselerwerber nur vor solchen Einwendungen Schutz gewährt, die ihre Grundlage in einem Rechtsverhältnis zwischen dem Schuldner und einem früheren Wechselinhaber finden. Vielmehr scheint Art. 17 WG. im Hinblick auf seine Bestimmung, die Verkehrsfähigkeit des Wechsels durch eine möglichst wirksame Einredenbeschränkung zu fördern, alle Vorgänge rechtlicher und tatsächlicher Art erfassen zu wollen, die sich zwischen dem Schuldner und einem Vormann des jetzigen Wechselinhabers abgespielt haben. Diese weitere Auslegung des Begriffes „Beziehungen" verdient umsomehr den Vorzug vor der Gegenmeinung, als sie sich mit dem Wortlaut des Gesetzes durchaus vereinbaren läßt.

Eine eingehende Beschäftigung mit der Frage, ob auch ein tatsächliches Verhalten zweier Parteien geeignet ist, „Beziehungen" im Sinne des Art. 17 WG. herzustellen, ist aus zwei Gründen erforderlich: einmal, weil hier eine sachliche Änderung gegenüber dem alten Rechtszustand in die Erscheinung tritt, und zum zweiten,

weil hier gerade das Gebiet der Willensmängel und damit unsere Themenstellung unmittelbar getroffen wird.

Wenn man ein tatsächliches Verhalten zweier Personen zur Grundlage wechselrechtlicher Einwendungen machen will, so muß darüber Klarheit herrschen, daß hierzu nicht jede rein tatsächliche Handlung herangezogen werden kann. Mit dem Hinweis auf ein rechtlich völlig bedeutungsloses Verhalten kann der Schuldner einen bestehenden Anspruch nicht entkräften.

Es gibt aber zwei Arten eines tatsächlichen Verhaltens, die nach den Vorschriften der Rechtsordnung eine rechtliche Wirkung herbeizuführen imstande sind. Beide Gruppen gliedern sich in den Kreis der Willensmängel ein.

Zu der ersten Gruppe gehören die Fälle, in denen die Kenntnis eines Beteiligten von einer bestimmten Tatsache ein Rechtsverhältnis gar nicht zur Entstehung kommen läßt. Das Bewußtsein beider Parteien, daß ein der Erklärung entsprechender Wille fehlt, macht die abgegebene Willenserklärung nichtig. Diese Art der Einflußnahme eines tatsächlichen Verhaltens auf Rechtsbeziehungen finden wir bei der nichternstlichen und simulierten Willenserklärung sowie bei der durchschauten Mentalreservation. Der Verdeutlichung diene folgendes Beispiel: A und B schließen einen Kaufvertrag über ein Grundstück zum Preise von RM. 30 000 ab. A behält sich jedoch insgeheim vor, das Erklärte, d. h. den als gewollt bezeichneten Verkauf, nicht zu wollen, und sein Vertragspartner B kennt diesen Vorbehalt. Gleichwohl stellt A über die Kaufpreisschuld einen Wechsel aus, den B annimmt. Das beiderseitige Wissen um den geheimen Vorbehalt stellt nun zwischen den Parteien eine Beziehung her, die rein tatsächlicher Natur ist, aber insofern auf das Rechtsschicksal der Willenserklärungen Einfluß nimmt, als sie deren Effekt, den Kaufvertrag, von vornherein vernichtet. Wird der Annehmer B in der Folgezeit von einem gutgläubigen dritten Wechselerwerber in Anspruch genommen und wendet er ein, daß eine Verpflichtung für ihn nicht bestehe, da der Wechselbegebungsvertrag gemäß § 116 II BGB. nichtig sei, so wird er mit dieser Verteidigung nicht durchdringen, da sich der geltend gemachte Einwand auf seine unmittelbaren Beziehungen tatsächlicher Natur zu dem Aussteller stützt.

Die zweite Art der Einwirkung eines tatsächlichen Verhaltens auf Rechtsbeziehungen ist in den Fällen zu erblicken, in denen das vom Gesetzgeber gemißbilligte Verhalten tatsächlicher Natur zwar keine Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts herbeiführt, aber doch dem Vertragsgegner eine Rechtsmacht verleiht, die ihn in die Lage versetzt, die Aufhebung des Rechtsverhältnisses mit rückwirkender Kraft durch eine bloße Willenserklärung zu bewirken. Ein solches Gestaltungsrecht ist einem Vertragsteil z. B. dann in die Hand gegeben, wenn er durch arglistige Täuschung oder Drohung des andern zum Abschluß des Rechtsgeschäfts bestimmt wurde, indem er von der Möglichkeit Gebrauch macht, seine Willenserklärung anzufechten. Wollte der Schuldner bei seiner Inanspruchnahme einwenden, daß er lediglich unter dem Drucke der Drohung zu der Wechselzeichnung veranlaßt worden sei, und daß er das Rechtsgeschäft dieserhalb schon wirksam angefochten habe, so muß er gleichwohl zur Zahlung der Schuldsumme verurteilt werden, da auch dieser Einwand auf die tatsächlichen Beziehungen zwischen ihm und dem ersten Wechselnehmer zurückgeht.

Bei einer solchen Auslegung des Gesetzes ist einer materiellen Änderung gegenüber dem früheren Rechtszustand unter der Wechselordnung die Bahn bereitet[14]). Indem man auch ein tatsächliches Verhalten in den Kreis der „unmittelbaren Beziehungen" des Art. 17 WG. einschließt und damit den Einwand der Willensmängel nur noch mit persönlicher Wirkung ausstattet, kommt man auf Grund des Gesetzes zu einem Ergebnis, das von jeher in Theorie und Praxis als wünschenswert bezeichnet wurde, und schließt damit einen Meinungsstreit ab, der in seiner Mannigfaltigkeit kaum zu überbieten war und zu Schlußfolgerungen führte, die der Praxis jeden sicheren Anhaltspunkt nahmen.

Die Rechtfertigung dieser Ansicht hat von dem Wortlaut des Art. 17 WG. auszugehen. Es ist nicht der geringste Anhaltspunkt gegeben, daß der Gesetzgeber mit dem Ausdruck „unmittelbare Beziehungen" nur an solche rechtlicher Art hätte denken wollen. Man kann vielmehr aus der allgemeinen Formulierung schließen, daß er damit gerade der auf den verschiedenen Wechselrechtskonfe-

14) a. A. Gähler 12.

renzen gewonnenen Überzeugung, man müsse aus Gründen der Verkehrssicherheit die Geltendmachung von Willensmängeln einem gutgläubigen Wechselerwerber gegenüber völlig unterbinden, Gesetzeskraft verleihen wollte.

Überhaupt ist die wirtschaftliche Bedeutung des Wechsels im Rechtsverkehr neben der nie zu entbehrenden Begriffsbestimmung der „unmittelbaren Beziehungen" der entscheidende Gesichtspunkt, an dem sich die Fragestellung nach der absoluten oder persönlichen Wirkung einer Einwendung ausrichten muß. Es ist nicht zu bestreiten, daß die Begebung eines Wechsels im heutigen Geschäftsverkehr eine derart alltägliche Form der Erledigung von Verbindlichkeiten geworden ist, daß sich jeder Wechselschuldner der Gefahr bewußt sein muß, der er sich durch seine Unterschrift im Hinblick auf ihm zustehende Einwendungen aussetzt. Unter Berücksichtigung dieser Sachlage wird ein Vergleich zwischen seiner Schutzwürdigkeit und den Belangen des Rechtsverkehrs nur in besonders krassen Fällen zu seinen Gunsten ausfallen können. Es hieße aber das Ziel der Einredenbeschränkung im Wechselrecht, die Verselbständigung der Rechte des Indossatars im Interesse der Verkehrsbestimmung des Wechsels, völlig aus dem Auge verlieren, wollte man dem gutgläubigen Erwerber, den man vor Einreden aus dem der Wechselbegebung zugrundeliegenden Rechtsverhältnis schützt, die Prüfung etwa bestehender tatsächlicher Beziehungen zwischen seinen Vormännern zumuten, die aus naheliegenden Gründen mehr als Rechtsbeziehungen einer Einsichtnahme entgegenstehen.

Im Ergebnis bleibt folgendes festzustellen: wenn der Gesetzgeber aus den Einreden, die nach bürgerlichem Recht grundsätzlich in vollem Umfange dem Gläubiger entgegengehalten werden können, diejenigen als wechselrechtlich unzulässig ausschloß, die sich auf die unmittelbaren Beziehungen rechtlicher oder tatsächlicher Art zwischen dem Schuldner und einem früheren Wechselinhaber gründeten, so schien er damit der Überzeugung Ausdruck geben zu wollen, daß er den Erfordernissen des Wechselverkehrs in hinreichendem Maße Rechnung getragen und die Stellung des gutgläubigen Indossatars in der ihm zukommenden Weise gesichert habe. Unter diesem maßgeblichen Gesichtspunkt der Interessenabwägung

scheint die Formulierung des Art. 17 WG. eine anerkennenswerte Lösung zu bringen. Sie verhindert auf der einen Seite eine übertriebene Sicherung des Indossatars, indem die grundlegenden Regeln des bürgerlichen Rechts, soweit sie nicht mit der Sonderbestimmung des Art. 17 WG. in Widerspruch stehen, uneingeschränkte Anwendung finden, und so dem Wechselinhaber die Durchsetzung seines formellen Anspruchs z. B. bei Fälschung der Wechselunterschrift unmöglich machen. In einem solchen Falle den Schuldner haften zu lassen und damit die materielle Mangelhaftigkeit des klägerischen Anspruchs zu heilen, ginge über die Bedürfnisse des Rechtsverkehrs hinaus, und würde eine nicht gerechtfertigte Hintanstellung der Interessenlage des Schuldners bedeuten. Auf der anderen Seite gibt Art. 17 WG. dem Gläubiger ein sicheres Mittel in die Hand, jeglicher Verteidigung des Schuldners, die sich auf ein persönliches Verhältnis zu dem Aussteller oder einem früheren Indossatar stützt, die Wirkung zu nehmen. Dem jeweiligen Wechselinhaber eine Überprüfung sämtlicher rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen zuzumuten hieße den Wechselverkehr vollkommen lahmlegen. Hier müssen die Belange des Schuldners, wenn auch seine Haftung in einigen Fällen, z. B. bei der Drohung, hart erscheinen mag, hinter den Erfordernissen einer zuverlässigen Sicherung des Rechtsverkehrs zurücktreten.

Bedenkt man an Hand der hier vorgenommenen Gegenüberstellung, daß es dem Gesetz nach der hier vertretenen Ansicht gelungen ist, mit einer einzigen Ausnahme sämtliche früher heftig umstrittenen Fälle einer befriedigenden Lösung entgegenzuführen, so kann dem geglückten Beginnen die Anerkennung nicht versagt werden. Zeigt es sich doch, daß die Formulierung des Art. 17 WG., die sich durch die Allgemeinheit ihres Ausdrucks von der Vorschrift des Art. 82 WO .unterscheidet, eine Elastizität erhalten hat, die sie befähigt, den ihr vom Rechtsverkehr gestellten großen Aufgaben in jeder Hinsicht gerecht zu werden.

Ein solches Ergebnis entspricht der Forderung, daß ein modernes Wechselrecht in der Frage des Einredenausschlusses auf zwei Säulen ruhen muß: Der Schutz des Wechselerwerbers vor Einwendungen aus tatsächlichen Beziehungen muß ebenso gewährleistet sein wie vor Einwendungen aus Rechtsbeziehungen, und aus dieser Er-

kenntnis heraus sollte man die Gelegenheit zu einer klaren Scheidung der Einwendungen auf Grund des Gesetzestextes, die mit der Neuformulierung des Art. 17 WG. geboten wird, nicht ungenutzt vorübergehen lassen, sondern die Lösung auftretender Streitfragen von der verständig ausgelegten Vorschrift des Art. 17 WG. abhängig machen[15]).

C. Wann ist eine Beziehung im Sinne des Art. 17 WG. angeknüpft?

Von der gleichen Wichtigkeit wie die Feststellung des Umfanges der „unmittelbaren Beziehungen" ist die Beantwortung der Frage, von welchem Augenblick an sich die Einstellung der Parteien zueinander so eng gestaltet hat, daß man von dem Bestehen einer „Beziehung" sprechen kann. Erst wenn dieser Zeitpunkt einwandfrei herausgestellt ist, werden sich Fehler vermeiden lassen, in die selbst namhafte Schriftsteller aus dem gewiß wünschenswerten Bestreben heraus verfallen, Einwendungen aus Tatbeständen, die rechtlich gleich liegen, auch rechtlich gleich zu beurteilen[16]). Dabei ist von vornherein zu bemerken, daß diesem Grundsatz bezüglich der Willensmängel auch nach der hier vertretenen, aus dem Wesen der „Beziehung" geschöpften Auffassung, von einer einzigen Ausnahme, dem schon mehrfach erwähnten Fall des Irrtums abgesehen, Rechnung getragen wird.

Bei einem Rechtsverhältnis treten die Parteien offensichtlich in dem Augenblick zueinander in Beziehung, in dem die Abgabe der verpflichtenden Willenserklärung erfolgt, wobei allerdings zu beachten ist, daß eventuelle Vorverhandlungen einen früheren Zeitpunkt bedingen können. Hier bietet also die Sachlage keinerlei

---

15) zu dem gleichen Ergebnis kommen, wenn auch nicht anzuerkennen in der von ihnen behaupteten Allgemeinheit (vgl. die folgende Anmerkung), Rilk 98; Staub-Stranz, Anmerkung 7 zu Art. 17.

16) so Rilk 95, 99; Staub-Stranz, Anmerk. 41 zu Art. 17, die beide in dem Bestreben, alle Willensmängel unter Art. 17 WG. zu fassen, auch die Einrede des Irrtums nur mit persönlicher Wirkung belegen, ohne zu beachten, daß der Irrtum nicht imstande ist, eine persönliche Beziehung herzustellen.

Schwierigkeiten. Sobald das rechtliche Band zwischen den Parteien geknüpft ist, sind auch die Beziehungen im Sinne des Art. 17 WG. hergestellt.

Wann ist aber ein rein tatsächliches Verhalten in der Lage, Beziehungen zwischen zwei Personen zu begründen? Es liegt auf der Hand, daß Umstände tatsächlicher Natur in der Mehrzahl der Fälle nicht geeignet sind, eine Sphäre des Gemeinsamen, wenigstens nicht in der Form der hier zu fordernden rechtlich relevanten Gemeinsamkeit, auf die das Wort „Beziehungen" doch hindeutet, zu schaffen. Sie werden regelmäßig in ihren Wirkungen auf die Person desjenigen beschränkt bleiben, der sich ihrer bedient. Damit ist die Aufgabe der folgenden Untersuchung aufgezeigt: sie soll die Voraussetzungen erarbeiten, die ein tatsächlicher Vorgang aufweisen muß, um eine rechtlich relevante „Beziehung" zwischen zwei Personen herstellen zu können, und den Zeitpunkt festlegen, mit dessen Eintritt die tatsächliche Beziehung rechtliche Wirkungen äußert.

Bei dieser Untersuchung ist von Anfang an mit Entschiedenheit von der Auffassung abzurücken, die in einer falsch verstandenen Interessenjurisprudenz den Anforderungen des Rechtsverkehrs am besten damit Genüge zu tun glaubt, daß sie die Frage nach der absoluten oder persönlichen Wirkung einer Einrede nach dem Ergebnis ihrer Einflußnahme auf die Praxis beantwortet. Gewiß müssen an das Wechselgesetz als Gesetz für die Geschäftswelt besonders hohe Anforderungen bezüglich seiner Wirklichkeitsnähe gestellt werden, und weiterhin kann man aus seinem internationalen Geltungsbereich schließen, daß es möglichst aus sich selbst heraus auszulegen ist[17]), jedoch dürfen diese Feststellungen nicht dazu führen, praktisch verwertbare Ergebnisse unter Umgehung des Gesetzestextes zu suchen. Man wird vielmehr in einer verständnisvollen Auslegung des Wortes „Beziehungen" den richtigen Maßstab finden, der dem Gesetzgeber in seiner praktischen Ausgestaltung unter Berücksichtigung der Belange des Wechselverkehrs angemessen schien.

Schon in den vorstehenden Ausführungen wurde an verschiedenen Stellen das Wort „Beziehungen" zu dem Ausdruck „Verhältnis"

17) Staub-Stranz, Allgemeine Einl., Anmerkung 9.

in Parallele gesetzt, da immer dann zwischen zwei Personen Beziehungen zu bestehen schienen, wenn diese in einem persönlichen Verhältnis zueinander standen. Und in der Tat stimmen beide Bezeichnungen darin überein, daß sie den Begriff des Gemeinsamen in sich verkörpern, und sie werden immer dann Anwendung finden, wenn zum Ausdruck gebracht werden soll, daß sich ein gemeinsames Band von Person zu Person schlingt.

Ein tatsächliches Verhalten zweier Personen, das eine Beziehung zwischen beiden knüpfen soll, und das, wie weiter oben[18]) ausgeführt, imstande sein muß, rechtliche Wirkungen hervorzurufen, braucht sich aber nicht notwendig in Vorgängen zu äußern, die sich direkt zwischen den in Frage stehenden Personen abspielen. Das in Art. 17 WG. aufgestellte Erfordernis der Unmittelbarkeit wird, wie schon dargelegt, nicht dadurch durchbrochen, daß auf einer Vertragsseite ein rechtlich unselbständiger Dritter, z. B. ein Stellvertreter oder Bote, mitwirkt, da sich die rechtsgeschäftlichen Wirkungen über diesen Dritten hinweg nur in der Person der beiden Vertragsgegner äußern. Kann aber auch durch die Tathandlung eines Dritten, der allerdings rechtlich keine selbständige Figur abgeben darf, eine Beziehung zwischen zwei Personen geknüpft werden, so erhellt daraus, daß das die tatsächliche Beziehung vermittelnde Verhalten nicht in einem rein körperlichen Gegenübertreten bestehen kann, sondern so beschaffen sein muß, daß es auch über dritte Personen hinweg eine Verbundenheit auszulösen vermag.

Damit kommen wir zu folgendem Ergebnis: Eine Handlung begründet dann eine tatsächliche Beziehung im Sinne des Art. 17 WG. zwischen zwei Personen, wenn sie in der Sphäre des Geistigen eine gemeinsame Stellungnahme zu einem bestimmten Rechtseffekt zustandebringt.

In dieser Formulierung, die eine Begriffsbestimmung der tatsächlichen Beziehung enthalten soll, sind einige Merkmale enthalten, die noch einer näheren Ausführung bedürfen.

Eine gemeinsame Stellungnahme zweier Parteien zu einem bestimmten Rechtseffekt in dem oben dargelegten Sinne ist nur dann möglich, wenn der Umstand, der zur Herstellung der tatsächlichen

---

18) vgl. Seite 18.

Beziehung dient, in das Bewußtsein beider Teile aufgenommen ist. Dabei ist es gleichgültig, ob diese Kenntnisnahme von einer Vertragspartei selbst oder von einem rechtlich unselbständigen Dritten herbeigeführt ist. Die Kenntnis von dem tatsächlichen Verhalten einer Person kann aber dem anderen Teil nur durch eine darauf abzielende Erklärung vermittelt werden, woraus zu folgern ist, daß in demselben Augenblick, in dem eine Partei der andern durch die Abgabe einer Erklärung ihren bestimmten Willen bezüglich eines Rechtseffekts kundgibt und diese dadurch in der gleichen Richtung beeinflußt, die tatsächliche Beziehung begründet ist.

Wenn im Vorigen die Kundgabe eines bestimmten, auf einen Rechtseffekt gerichteten Willens bei einem Vertragsteil für wesentlich erachtet wurde, der zur Kenntnisnahme durch den Gegner bestimmt ist, so muß damit ein Willensmangel aus dem Kreise der übrigen ausscheiden: der Fall des Geschäftsirrtums bzw. des vom Gesetzgeber anerkannten Motivirrtums kann nicht auf unmittelbare „Beziehungen" zurückgeführt werden. Denn die dem Irrtum zugrundeliegende Nichtübereinstimmung von Wille und Erklärung, deren sich der Betreffende ja selbst nicht bewußt ist, wird in den meisten Fällen auch dem Erklärungsgegner verborgen bleiben und daher über den eigenen Willensbereich der irrenden Partei gar nicht hinausgehen. Aber selbst wenn die gegnerische Partei von dem Irrtum durch irgendeinen Umstand Kenntnis erhielte, wäre den Erfordernissen, die wir oben für das Bestehen einer tatsächlichen Beziehung aufgestellt haben, nicht Genüge getan, denn auch dann handelte es sich nicht um eine Erklärung, die von einer Partei bewußt und gewollt an die andere herangetragen wird, da nur ein einseitiges Wissen um den tatsächlichen Vorgang bei dem Erklärungsgegner vorliegt.

Wenn mit diesem Ergebnis die Einrede des Irrtums als nicht aus unmittelbaren Beziehungen stammend zu den absoluten Einwendungen gerechnet werden muß, so müssen wir damit eine Konsequenz ziehen, die den Belangen des Rechtsverkehrs durchaus abträglich ist. Bedenkt man jedoch, daß es sich hierbei um den einzigen Fall eines Willensmangels handelt, der von dem Wortlaut des Art. 17 WG. nicht getroffen wird, so tut dies der Vortrefflichkeit und Elastizität der Gesetzesbestimmung keinen Abbruch, umso-

mehr als auch in diesem Ausnahmefall ein Weg gefunden werden kann, der dem gesteigerten Schutzbedürfnis des Wechselrechts Rechnung trägt[19]).

Wenn zur Herstellung einer tatsächlichen Beziehung im Sinne des Art. 17 WG. in den vorstehenden Darlegungen auf der einen Vertragsseite die bewußte und gewollte Kundgabe eines bestimmten Willens gefordert wurde, so bewendete es sich bei dem Vertragsgegner mit der Kenntnisnahme von dieser Erklärung, die seine Entschlüsse in die gewünschte Bahn lenkte. Diese Einflußnahme auf den Willen des andern kann sich bei diesem auf eine dreifache Weise äußern. Hierbei handelt es sich immer um Fälle, in denen eine geistige Verbundenheit zwischen den Parteien und damit das Bestehen einer tatsächlichen Beziehung offensichtlich ist, da zwischen beiden Teilen anläßlich eines Vertragsabschlusses eine Willenseinigung stattgefunden hat, wobei allerdings eine entweder von vornherein bestehende oder nach erfolgter Anfechtung eintretende Nichtigkeit zwar die rechtlichen Beziehungen aufhob, aber ein tatsächliches Verhältnis bestehen ließ.

Die höchste Form der Willensbetätigung bei dem passiven, d. h. die Erklärung zunächst entgegennehmenden Teil finden wir bei dem Scheingeschäft des § 117 BGB. Hier besteht zwischen den Parteien Einverständnis darüber, daß ihre Erklärungen, regelmäßig zum Zwecke der Täuschung, nur zum Scheine abgegeben werden. Dieses Einverständnis, das dem abgeschlossenen Vertrag die Rechtsfolgen nimmt, begründet gleichzeitig die tatsächliche Beziehung.

Keineswegs bedarf es aber der Form des Einverständnisses, um zwei Personen zueinander in Beziehung zu setzen. Es genügt vielmehr, wie schon weiter oben betont wurde, daß der eine Teil den andern von seinem Willen in Kenntnis setzt, und dieser sein Verhalten danach ausrichtet.

Ein Beispiel bietet der geheime Vorbehalt. Ein Vertrag ist nach § 116 II BGB. nichtig, wenn der Erklärende sich insgeheim vorbehält, das Erklärte nicht zu wollen, und der Gegner diesen Vorbehalt kennt. Hier braucht sich also die Kenntnis nicht in die gesteigerte Form der Billigung zu kleiden; das die Rechtsfolgen vernich-

19) vgl. letztes Kapitel der Arbeit.

tende und die tatsächliche Beziehung anknüpfende bloße Wissen um die Gesinnung des andern bedarf keiner persönlichen Einstellung des Erklärungsgegners.

Noch krasser tritt das Erfordernis der bloßen Kenntnisnahme bei dem wegen Drohung angefochtenen Rechtsgeschäft zutage. Hier hat der Drohende den anderen Teil nur durch die Ankündigung eines Übels zur Kenntnis seines Willens und zu entsprechender Betätigung gezwungen, die Haltung des Bedrohten ist also nicht nur neutral, sondern dem Willen des Erklärenden gerade entgegengesetzt. Gleichwohl ist das zur Herstellung einer tatsächlichen Beziehung erforderliche geistige Band vorhanden und damit den Voraussetzungen des Art. 17 WG. Genüge getan.

Mit dieser Untersuchung ist Umfang und Inhalt des Begriffs „unmittelbare Beziehungen" im Sinne des Art. 17 WG. festgelegt, sodaß nun in die Einzelbehandlung der Willensmängel eingetreten werden kann, die aber auf keine nennenswerten Schwierigkeit mehr stoßen wird, da bei Streitfragen immer die hier gewonnenen Erkenntnisse ausschlaggebend sein werden.

III. Abschnitt:

Die Behandlung der Willensmängel im einzelnen.

§ 4. Geheimer Vorbehalt.

Ist ein Wechselbegebungsvertrag in der Weise abgeschlossen worden, daß sich der eine Teil bei der Abgabe seiner Willenserklärung insgeheim vorbehalten hat, das Erklärte nicht zu wollen, und dem anderen Teil diese Einstellung bekannt war, so ist der Vertrag nach dem geltenden Zivilrecht (§ 116 II BGB.), das bei Schweigen des speziellen Wechselrechts Anwendung findet, nichtig. Da jedoch das beiderseitige Wissen um den geheimen Vorbehalt eine geistige Verbundenheit und damit eine unmittelbare tatsächliche Beziehung im

Sinne des Art. 17 WG. begründet[1]), muß dieser Einwand einem späteren gutgläubigen Wechselerwerber gegenüber versagen[2]).

Wie ist aber der Fall zu beurteilen, wenn der den Anspruch geltend machende Gläubiger ebenfalls von dem geheimen Vorbehalt Kenntnis hat? Erscheint diese Kenntnis ausreichend, um ihn mit seiner Klage abweisen zu können, oder ist für ihn Art. 17 WG. maßgebend, der ein bewußtes Handeln zum Nachteil des Schuldners erfordert?

Auszugehen ist bei der Beantwortung dieser Frage von der rechtlichen Natur des Begebungsvertrages. Wie an einer früheren Stelle der Arbeit schon einmal betont wurde[3]), gilt auch für die Entstehung einer Wechselverbindlichkeit das allgemeine Rechtsprinzip des § 305 BGB., wonach zur Begründung eines Schuldverhältnisses durch Rechtsgeschäft vorbehaltlich gesetzlicher Ausnahmebestimmungen ein Vertrag vorliegen muß. Diese heute herrschende Vertragslehre hat im Laufe der Zeit zwei Abwandlungen erfahren, die auf die oben aufgeworfene Frage einen entscheidenden Einfluß ausüben.

Nach der sog. Vielvertragstheorie[4]) — der Name nimmt schon das Ergebnis vorweg — schließt der Schuldner den Wechselbegebungsvertrag nicht nur mit dem ersten Nehmer, sondern auch mit jedem weiteren Erwerber selbständig ab, wobei die Rolle des ersten Nehmers nicht einheitlich beurteilt wird. Eine Auffassung betrachtet ihn als Stellvertreter oder Boten des Schuldners bezüglich der späteren Wechselerwerber, eine andere erblickt in der Verpflichtungserklärung des Schuldners ein Vertragsangebot ad incertam personam an denjenigen, welcher als Indossatar die Anweisung des Erstnehmers annehmen wird.

Die Konsequenz dieser Lehre für den uns interessierenden Fall des durchschauten geheimen Vorbehalts wäre die, daß allerdings

1) Siehe oben Seite 26.

2) so auch Langen, Schutz des Wechselverkehrs 33; Rilk 98; Mansfeld im „Recht" 1913, 584; a. A. Gähler 23.

3) siehe oben Seite 8.

4) Ihre Vertreter sind mit einigen Abweichungen untereinander: Thöl WR. 423; Unger, die rechtliche Natur der Inhaberpapiere 111 ff; Sohm ZHR. 17, 73; Breit § 18, Anmerk. 19; Mansfeld im „Recht" 1913, 584; ROHG. 24, 8.

die Kenntnis des klagenden Gläubigers ausreichte, um ihn mit seinem Anspruch abweisen zu können. Da jeder Wechselerwerber bei solcher Betrachtung unmittelbarer Vertragsgegner des Schuldners ist, so findet auf den zwischen ihnen abgeschlossenen Begebungsvertrag die Vorschrift des § 116 II BGB. direkt Anwendung, ohne daß Art. 17 WG. zur Lösung herangezogen zu werden brauchte, und der Schuldner macht somit eine Einwendung aus seinen unmittelbaren Beziehungen zu diesem Gläubiger geltend.

Eine ungezwungenere und das tatsächliche Geschehen bei der Wechselbegebung in ansprechender Weise wiedergebende Auffassung[5]) läßt den Schuldner nur einen einzigen Begebungsvertrag mit dem ersten Wechselnehmer abschließen. Sein Verhältnis zu den künftigen Indossataren gestaltet sich in der Weise, daß jeder, der diesem in Zukunft einmal bestehenden Wechselverband angehören wird, gegen den Aussteller des Papiers ein selbständiges, nicht etwa von einem früheren Indossanten abgeleitetes Recht erwirbt. Damit enthält der Begebungsvertrag mit dem ersten Wechselnehmer zugleich ein selbständiges Leistungsversprechen des Schuldners an alle diejenigen, die in zeitlicher Aufeinanderfolge legitimierte Papierinhaber sein werden; nur wird diese Selbständigkeit der Verpflichtung nicht wie bei der Vielvertragslehre durch eine wirklichkeitsfremde Fiktion erreicht, die Schuldner und jeweiligen Wechselinhaber als unmittelbare Vertragsgegner ansieht, sondern der Vorgang wird in natürlicher Weise erfaßt und erklärt. Diese Ansicht hat sich nach der gesetzlichen Anerkennung der Verträge zugunsten Dritter in den §§ 328 ff. BGB. fast allgemein durchgesetzt und kann heute als herrschend bezeichnet werden. Eine Lösung der Frage im Sinne der Vielvertragstheorie konnte immer nur als Notbehelf dienen, der mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches seine Aufgabe erfüllt hatte.

Legt man die als richtig erkannte Lehre dem hier behandelten Fall zugrunde, so kommt man zu dem Ergebnis, daß nur die bei dem

---

5) Goldschmidt ZHR. 28, 111; Gierke, ZHR. 29, 259; Michaelis Vorb. 4 zum II. Abschnitt; Bernstein in JW. 1926 1817 und 1927, 2998; Jacobi, Grundriß 59, Anmerk. 1; ders. bringt eine kurze Übersicht in Ehrenb. Handbuch IV, 1, 311; Meyer, das Akzept 28; Gareis, Verträge zugunsten Dritter 260; Wächter WR. 42.

ersten Wechselnehmer als dem unmittelbaren Vertragsgegner vorliegende Kenntnis von dem geheimen Vorbehalt den Begebungsvertrag nach § 116 II BGB. nichtig macht, da diese Kenntnis natürlich nur dann auf das Rechtsverhältnis Einfluß nehmen kann, wenn sie bei dem Empfänger der Willenserklärung vorhanden ist. Für die Einstellung aller späteren Wechselerwerber, die ja keine Vertragsgegner und damit auch nicht Adressaten der Willenserklärung des Schuldners sind, ist somit allein Art. 17 WG. maßgebend, d. h. nur wenn dem Schuldner der Nachweis gelingt, daß der Gläubiger bewußt zu seinem Nachteil gehandelt hat, greift seine Einwendung auch diesem gegenüber durch.

§ 5. Scheingeschäft.

Ist die wechselrechtliche Erklärung mit dem Einverständnis des Remittenten nur zum Schein abgegeben worden, so finden die gleichen Regeln Anwendung, die wir bei dem geheimen Vorbehalt entwickelt haben. Der abgeschlossene Begebungsvertrag ist zwar nichtig, (§ 117 BGB.), jedoch gründet sich die darauf gestützte Einwendung auf eine tatsächliche Beziehung des Schuldners zu einem früheren Wechselinhaber und bleibt somit gemäß Art. 17 WG. bei einem gutgläubigen Erwerber ohne Wirkung[6]).

Wie ist aber zu entscheiden, wenn der Gläubiger in Kenntnis des Scheincharakters seinen Anspruch geltend macht? Zunächst muß betont werden, daß auch die Anhänger der Vielvertragslehre bei bloßer Kenntnis des klagenden Gläubigers den § 117 BGB. nicht direkt anwenden können[7]). Wenn hier von dem Erklärungsempfänger Einverständnis mit dem Schein zur Herbeiführung der Nichtigkeit verlangt wird, so muß die gleiche Geisteshaltung bei konsequenter Durchführung der Theorie von dem klagenden Wechselinhaber gefordert werden. Und Einverständnis ist nicht etwa mit Kenntnis gleichzusetzen. Denn während den Erfordernissen, die für den Begriff der Kenntnisnahme aufzustellen sind, schon dann Ge-

---

6) so auch Mansfeld, a. a. O. 584; Rilk 98; Langen, Schutz des Wechselverkehrs 33.

7) so zu Unrecht Mansfeld, a. a. O. 584.

nüge getan ist, wenn beide Vertragsteile ein bestimmtes Verhalten oder einen Umstand in ihr Bewußtsein aufgenommen haben, ohne daß es einer positiven Einstellung des empfangenden Teiles bedürfte (diese kann völlig neutral oder sogar ablehnend sein), kann von einem Einverständnis zweier Personen nur dann die Rede sein, wenn das beiderseitige Wissen um eine Tatsache von einem Moment der Billigung begleitet ist. So müßte auch Mansfeld[8]), der auf dem Boden der oben abgelehnten Vielvertragslehre steht, zum mindesten Einverständnis mit dem Schein bei dem klagenden Gläubiger voraussetzen, um zu einer direkten Anwendungen des § 117 BGB. gelangen zu können. Nach der hier vertretenen Auffassung bildet wie im Falle des geheimen Vorbehalts Art. 17 WG. das Kriterium; handelt der den Anspruch geltend machende Wechselerwerber bewußt zum Nachteil des Schuldners, so muß er abgewiesen werden.

Bei dem Scheingeschäft tritt allerdings der praktische Unterschied zwischen den beiden Lehrmeinungen nicht so deutlich zutage, da im Falle des Einverständnisses regelmäßig auch eine bewußte Benachteiligung des Schuldners vorliegen wird.

Früher und zum Teil auch heute noch[9]) suchte man den Einwand des Scheingeschäfts mit dem Hinweis auf § 405 BGB. seiner absoluten Wirkung zu entkleiden. Man führte aus, daß eine Berufung auf den Scheincharakter einer Erklärung, die schon bei der gewöhnlichen Schuldurkunde untersagt sei, in weit höherem Maße bei dem wechselrechtlichen Forderungsübergang durch Indossament ausgeschlossen sein müßte, weil bei dem Wechsel als einem für den Verkehr bestimmten Papier der Erwerber noch eines weit größeren Schutzes bedürfe.

Die analoge Anwendung des § 405 BGB., die vor dem Inkrafttreten des Wechselgesetzes ihre Berechtigung und Bedeutung hatte, ist heute überflüssig und kann schon aus dem Grunde nicht mehr zu den gewünschten Ergebnissen führen, weil Art. 17 WG., der nur bei bewußtem Handeln zum Nachteil des Schuldners den Einwand gegen den betreffenden Indossatar durchschlagen läßt, den Schutz

8) a. a. O.

9) Rehbein. Anmerk. 5 zu Art. 82; Michaelis. Anmerk. 21 zu Art. 82; Quassowski-Albrecht, Anmerk. 22 zu Art. 17 WG.

des redlichen Erwerbers in bedeutend wirkungsvollerer Weise übernimmt als § 405 BGB., der schon bei grobfahrlässiger Unkenntnis von dem Scheingeschäft den Kläger die Folgen tragen ließ.

§ 6. Scherzerklärung.

Wird eine wechselrechtliche Erklärung in der begründeten oder unbegründeten Erwartung abgegeben, der Mangel an Ernstlichkeit werde nicht verkannt werden, so ist gleichfalls ein Begebungsvertrag nicht zustandegekommen: § 118 BGB. Dieser Fall wird jedoch kaum praktische Bedeutung erlangen, denn es ist nur schwer vorstellbar, daß jemand, der sich darüber im klaren sein muß, daß er mit der Unterzeichnung eines Wechsels ein selbständiges Leistungsversprechen gegenüber einem nicht geschlossenen Personenkreis abgibt, und weiterhin bedenkt, daß die äußere Gestalt eines Wechsels nicht den geringsten Anhaltspunkt bezüglich der inneren Gesinnung des Zeichners abgeben kann, die Erwartung hegt, seine Verpflichtungserklärung werde ohne weiteres als Scherz aufgefaßt[10]). Es ist nicht ersichtlich, auf welche Weise dem Schuldner eine solche Beweisführung gelingen sollte, und so gibt es in Wirklichkeit nur zwei Fälle, die aber beide von § 118 BGB. nicht erfaßt werden.

Einmal ist es denkbar, daß jemand zu Zwecken der Belehrung einen Wechsel ausstellt und in diesem Falle natürlich zu der Annahme berechtigt ist, daß in seinem Hörerkreise keinerlei Zweifel über die Nichternstlichkeit seiner Verpflichtungserklärung bestehen. Da es sich aber bei dem Wechsel um ein Umlaufspapier handelt, und sich der in ihm niedergelegte Verpflichtungswille, wie schon oben hervorgehoben, an einen unbestimmten Personenkreis richtet, sind die Voraussetzungen des § 118 BGB. in dem Augenblick nicht mehr gegeben, indem eine außerhalb des Hörerkreises stehende Person den Wechsel erwirbt. Die Wechselerklärung ist diesem Dritten gegenüber voll gültig und verpflichtet den Zeichner zur Leistung nach Maßgabe des Papierinhalts.

---

10) ebenso Langen, die Kreationstheorie 125, 126; Staudinger, Anmerk. 3 zu § 118 BGB.

Aber selbst wenn der Wechselzeichner annehmen sollte, daß für jeden, der in den Besitz des Papiers gelangt, der Mangel des Verpflichtungswillens klar ersichtlich sei, kann § 118 BGB. nicht zur Anwendung kommen, denn in diesem Falle muß sich ein vernünftig denkender Mensch sagen, daß mit der Weiterbegebung des Wechsels sich die von ihm zugrundegelegte Annahme als unmöglich erweist, und damit liegt ein geheimer Vorbehalt vor, der gemäß § 116 I BGB. der Gültigkeit der Willenserklärung nicht im Wege steht.

Mit diesem Ergebnis ist der Fall der Nichternstlichkeit aus der Praxis des Wechselrechts ausgeschieden.

§ 7. Irrtum.

Die fristgemäße Anfechtung einer wechselrechtlichen Erklärung mit der Begründung, der Erklärende habe sich in einem nach § 119 BGB. beachtlichen Irrtum befunden, macht den Begebungsvertrag mit rückwirkender Kraft zunichte. Und hier haben wir, wie schon an früherer Stelle hervorgehoben[11]), den einzigen Fall, in dem der Wortlaut des Art. 17 WG. keine befriedigende Lösung bietet: die wechselrechtliche Sonderbestimmung kann hier nicht Platz greifen, da der Irrtum zur Herstellung einer Beziehung ungeeignet ist, und es bleibt bei der Regelung des Privatrechts, wonach die fristgemäße Anfechtung die erfolgreiche Geltendmachung der Irrtumseinrede gegenüber jedem Wechselinhaber gewährleistet[12]). Es bleibt dem letzten Kapitel der Arbeit vorbehalten, einen Weg zu finden, der dieser für den Rechtsverkehr unerfreulichen Konsequenz aus dem Wege geht, denn ohne Zweifel bedeutet es für den gutgläubigen Wechsel-

11) siehe Seite 25 ff.

12) die unrichtige Auffassung von Staub-Stranz, Anmerk. 41 zu Art. 17, der den Einwand des Irrtums dann als auf „unmittelbaren Beziehungen" beruhend ansieht, wenn er von dem Erklärungsgegner erkannt ist, ist auf die Verkennung der Tatsache zurückzuführen, daß eine tatsächliche Beziehung nur dann vorliegt, wenn ein Vorgang aus dem Bereich des Erklärenden herausgetreten und bewußt zur Kenntnisnahme durch den andern bestimmt ist.

Ist der Irrtum durch den Erklärungsgegner hervorgerufen worden, so handelt es sich in den meisten Fällen um eine arglistige Täuschung.

erwerber eine unbillige Härte, wenn er dem Einwand des Irrtums ausgesetzt wäre, der mit den Fällen des durchschauten geheimen Vorbehalts und des Scheingeschäfts gerade zu den Willensmängeln zählt, deren Ausschluß von einer gerechten Interessenabwägung zwischen den Belangen des Wechselverkehrs und denen des Schuldners am dringendsten gefordert wird.

Es bedarf noch der Erwähnung, daß derjenige, der die absolute Wirkung der Irrtumseinrede deshalb nicht für gefährlich hält, weil der Schadensersatzanspruch des § 122 I BGB. dem gutgläubigen Erwerber ja das Vertrauensinteresse zuspreche, dessen Bedürfnissen nicht in befriedigender Weise Rechnung trägt, denn schon dann, wenn dem Geschädigten der Grund der Anfechtbarkeit infolge Fahrlässigkeit unbekannt war, ist sein Ersatzanspruch ausgeschlossen, während er in den Fällen, in denen sich der Einwand des Schuldners auf persönliche Beziehungen gründete, mit seinem Anspruch aus dem Wechsel nur bei bewußter Benachteiligung des Schuldners abgewiesen wurde.

Hatten wir gegen eine Anwendung des § 122 I BGB. aus praktischen Gründen Bedenken geäußert, so steht ihr dagegen nicht im Wege, daß bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen nur dem Erklärungsgegner, nach der oben für richtig befundenen einfachen Vertragslehre also dem ersten Papiernehmer, der Schadensersatzanspuch zusteht. Wenn auch bei Verträgen zugunsten Dritter grundsätzlich nur der Vertragsgegner, nicht aber der Dritte berechtigt ist, den Schadensersatzanspruch geltend zu machen[13]), so wird man doch in Anbetracht der Eigenart, die das Leistungsversprechen des Wechselzeichners von dem gewöhnlichen Fall eines Vertrages zugunsten Dritter abhebt, einer analogen Anwendung des § 122 I BGB. ihre Berechtigung nicht versagen können[14]).

§ 8. Arglistige Täuschung.

Ist der Schuldner durch arglistige Täuschung zum Abschluß des Begebungsvertrages veranlaßt worden, so kann er gemäß §§ 123 I,

13) Enneccerus-Nipperdey § 159 II 1.

14) im Ergebnis ebenso Quassowski-Albrecht, Anmerk. 21 zu Art. 17; Gähler 25.

124 BGB. seine Willenserklärung anfechten, was zur Folge hat, daß der Vertrag mit Wirkung ex tunc vernichtet wird. Einem gutgläubigen Erwerber kann aber das Fehlen des Begebungsvertrages nicht entgegengehalten werden, da sich die von dem Wechselnehmer verübte Täuschungshandlung geradezu als Musterbeispiel des Verhaltens darstellt, wie wir es zur Herstellung einer tatsächlichen Beziehung gefordert hatten. Denn der Täuschende ruft durch die Abgabe einer der Wahrheit nicht entsprechenden Erklärung, die er bewußt zum Zwecke der Kenntnisnahme an den andern heranträgt, in diesem eine irrige Vorstellung hervor, auf Grund deren der Getäuschte zu einer einen Rechtseffekt herbeiführenden Willenserklärung bestimmt wird, die er ohne die Täuschung nicht abgegeben hätte. Damit ist den Voraussetzungen des Art. 17 WG. Genüge getan und der Einwand der Täuschung zu einer persönlichen Einrede gestempelt.

Es bleibt aber noch, wie schon bei der Behandlung des geheimen Vorbehalts und des Scheingeschäfts die Frage offen, wie man dann entscheiden soll, wenn der klagende Gläubiger im Sinne des § 123 BGB. bösgläubig ist, d. h. die arglistige Täuschung kannte oder kennen mußte.

Entscheidend greifen auch hier wieder die beiden Abwandlungen der Vertragslehre ein.

Die Vielvertragstheorie nimmt zum Ausgangspunkt ihrer Untersuchungen die Vorschrift des § 123 II Satz 1 BGB. Nach ihrer Konstruktion, die den Wechselschuldner seine Verpflichtungserklärung gegenüber jedem späteren Erwerber selbständig abgeben läßt und den ersten Wechselnehmer nur als Überbringer betrachtet, ist dieser letztere allerdings nur „Dritter" im Sinne der obengenannten Bestimmung, während man den jetzigen Inhaber als unmittelbaren Vertragsgegner ansehen muß. Der Begriff des „Dritten" ist hier jedoch so eng auszulegen, daß hierunter nur derjenige verstanden werden kann, der an dem Zustandekommen des Geschäfts vollkommen unbeteiligt ist, sodaß ein Vertreter, der den Vertrag für den Empfänger der Willenserklärung abschließt, schon nicht mehr als Dritter gilt[15]). Die Vielvertragslehre sieht sich daher zu der Einschränkung gezwungen, den ersten Wechselnehmer nicht, wie sie das zum Teil ge-

15) Enneccerus-Nipperdey § 156.

tan hat, als Vertreter der übrigen sondern nur als deren Boten anzusehen. Sie kommt damit zu dem Ergebnis, daß der Schuldner seine Willenserklärung, durch deren Abgabe er durch eine Täuschungshandlung des ersten Wechselnehmers veranlaßt wurde, dem jetzigen Wechselinhaber gegenüber anfechten kann, wenn dieser die Täuschung kannte oder aus Fahrlässigkeit nicht kannte[16]).

Dieses gewiß unbefriedigende Resultat, das für das allgemeine Zivilrecht, nicht aber für das Wechselrecht seine Berechtigung haben mag, wird praktisch zum Teil aufgehoben durch die Vorschrift des § 124 BGB., wonach die Anfechtungsfrist ohne Rücksicht auf die Person des Anfechtungsgegners mit dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, in dem der Anfechtungsberechtigte die Täuschung entdeckt. Es liegt auf der Hand, daß diese Bestimmung für den Fall einer Anerkennung der Vielvertragslehre einer Übertragung auf das Wechselrecht gar nicht fähig ist. Wenn § 124 BGB. den Lauf der Frist nicht von der Kenntnis des Anfechtungsgegners abhängig macht, so nur deshalb, weil er von einem gewöhnlichen Vertrag zwischen zwei Personen oder Personengruppen ausgeht bei dem eine Unkenntnis des Vertragsgegners schwerlich vorstellbar ist. Da aber der Wechselschuldner nach der Anschauung obiger Lehre einer unbestimmten und unbegrenzten Anzahl von Personen als unmittelbarer Vertragsgegner gegenübersteht, so könnte er der Vorschrift des § 124 BGB. nur dann gerecht werden, wenn er innerhalb eines Jahres nach Kenntnis von der Täuschung den Begebungsvertrag allen Indossataren gegenüber anficht, da er nur dann die Gewißheit hat, daß er jedem Indossatar, dem auch nur infolge von Fahrlässigkeit die Täuschungshandlung des ersten Wechselnehmers verborgen geblieben war, die Einwendung entgegenhalten kann. Solchen Anforderungen wird aber der Schuldner in vielen Fällen gar nicht gewachsen sein, da er häufig nicht in der Lage sein wird, die Namen sämtlicher späterer Wechselerwerber ausfindig zu machen.

---

16) so z. B. Langen, Schutz des Wechselverkehrs 23. Dieser Konsequenz will Mansfeld im „Recht" 1913, 585 entgehen, indem er die Grundlage für die Einwendung des Schuldners in dem Betruge des Indossanten sieht, der auf den Indossatar nur erstreckt werde.

Eine solche Auffassung läßt sich aber mit der Vielvertragslehre, auf deren Boden er doch steht, nicht vereinbaren.

Aber auch die einfache Vertragslehre, die uns sonst immer den richtigen Weg wies, indem sie bezüglich der einem späteren Wechselinhaber gegenüber zulässigen Einwendungen Art. 17 WG. für maßgeblich erklärte, wonach diesem nicht schon bloße Kenntnis, sondern nur bewußte Benachteiligung des Schuldners schadete, führt hier nicht zu dem gewünschten Ziel.

Faßt man nämlich den Wechselbegebungsvertrag als Vertrag zugunsten Dritter auf, der allen legitimierten Papierinhabern ein unmittelbares Gläubigerrecht gegen den Verpflichteten gewährt, so ist zwar der erste Wechselnehmer alleiniger Vertragsgegner des Schuldners und damit eine Anwendung des § 123 II Satz 1 BGB. ausgeschlossen. Aber diese Erkenntnis berechtigt nicht zu der Folgerung, daß nun die Anfechtung nur dem Begebungsvertragsgegner gegenüber erfolgen könne, während für die übrigen Wechselnehmer allein Art. 17 WG. ausschlaggebend sei[17]). Diesem gewiß sehr erstrebenswerten Ergebnis steht jedoch § 123 II Satz 2 BGB. entgegen: wenn ein anderer als der Empfänger der Willenserklärung aus dieser unmittelbar ein Recht erworben hat und die Täuschung kannte oder kennen mußte, so ist die Erklärung auch nur ihm gegenüber anfechtbar. Das hat für Verträge zugunsten Dritter, und als solchen haben wir den Wechselbegebungsvertrag erkannt, die Konsequenz, daß der Vertrag nur diesem Dritten gegenüber anfechtbar ist, dem eine Bösgläubigkeit im Sinne des § 123 BGB. zur Last fällt[18]), denn dieser erwirbt ein eigenes Recht auf die Leistung unmittelbar aus dem Vertrage zwischen dem Schuldner und dem Versprechensempfänger[19]) (Wechselzeichner und erstem Wechselnehmer), ohne daß es etwa einer weiteren Verfügung der Parteien bedürfte. Daß die Anfechtung von Seiten des Schuldners natürlich nur die Rechte des be-

---

17) daher unrichtig Ennulat 40

18) so die herrschende Lehre, vgl. Enneccerus-Nipperdey § 162 II 2; Planck IV zu § 123; a. A. Hellwig, Verträge auf Leistung an Dritte, 286 ff.

19) die Unmittelbarkeit des Anspruchs gegen den Schuldner wird nicht etwa dadurch durchbrochen, daß sich die Weitergabe des Wechsels dazwischenschiebt, denn diese Weitergabe ist ja ein essentiale der Forderungsübertragung im Wechselrecht, das schon bei dem Vertrag zwischen Schuldner und erstem Wechselnehmer vorliegen muß.

treffenden Indossatars vernichtet, während die Stellung der übrigen Wechselerwerber unberührt bleibt, ergibt sich einmal aus dem Grundsatz der Selbständigkeit der Wechselerklärungen und ferner daraus, daß bei der Natur des Wechsels eine Anwendung des § 139 BGB. völlig außer Frage steht. Damit kommen wir bei der Anwendung der einfachen Vertragslehre im Falle der arglistigen Täuschung zu dem gleichen unerwünschten Ergebnis und begegnen den gleichen Schwierigkeiten wie die Vielvertragstheorie: schon bei grobfahrlässiger Unkenntnis eines Indossatars von der Täuschung des ersten Wechselnehmers muß seinem Anspruch der Erfolg versagt bleiben.

Es soll jedoch im folgenden der Versuch gemacht werden, ob nicht doch eine den Bedürfnissen des Wechselverkehrs günstigere Entscheidung gefunden werden kann.

Bei der gesetzlichen Regelung der Verträge zugunsten Dritter in den §§ 328 ff. BGB. haben dem Gesetzgeber wohl immer Fälle vor Augen gestanden, in denen nicht der Gläubiger, sondern e i n bestimmter Dritter oder eine bestimmte Personengruppe in die Lage versetzt werden sollte, die Leistung aus dem Vertrage zu fordern, wobei regelmäßig der Zweck eines solchen Vertrages darin bestand, dem Versprechensempfänger durch die Möglichkeit einer indirekten Leistung an den Dritten den Umweg über sein eigenes Vermögen zu ersparen[20]). Solche Erwägungen spielen im Falle des Wechselvertrages gar keine Rolle. Während es sich bei dem gewöhnlichen Vertrag zugunsten Dritter immer darum handelt, daß der Versprechensempfänger eine Verpflichtung, die ihm dem Dritten gegenüber obliegt, durch die Leistung seines Vertragsgegners erfüllen läßt, besteht bei dem Wechselvertrag eine Verpflichtung des ersten Indossanten gegenüber einem späteren Erwerber in den meisten Fällen noch gar nicht, sondern hier wird ihm als Gläubiger zur Erfüllung eines Schuldverhältnisses ein Wertpapier in die Hand gegeben, das er zur besseren Verwertung an Dritte indossieren und damit eventuellen eigenen Verpflichtungen nachkommen kann. Der Grund, weshalb man den Wechselbegebungsvertrag als Vertrag zugunsten Dritter konstruierte, ist darin zu erblicken, daß man jetzt in

20) vgl. Enneccerus-Lehmann § 34 I.

die Lage versetzt war, das unmittelbare Forderungsrecht eines jeden rechtmäßigen Wechselinhabers gegen den Schuldner in einer den tatsächlichen Verhältnissen bei der Wechselbegebung entsprechenden Weise zu begründen; es handelt sich also um eine reine Zweckkonstruktion.

Liegt aber der Unterschied zwischen dem gewöhnlichen Vertrag zugunsten Dritter und dem Wechselvertrag einmal wie eben dargelegt, in der Verschiedenheit der damit verfolgten Zwecke und ferner darin, daß es sich im ersteren Falle bei dem begünstigten Dritten um eine Einzelperson oder eine geschlossene Personenmehrheit handelt, die dem Schuldner bekannt ist, während sich der Schuldner bei dem Wechselvertrag gerade einem in seiner Ausdehnungsmöglichkeit unbegrenzten und ihm daher völlig fremden Personenkreis gegenüber selbständig verpflichtet, so erscheint der Schluß gerechtfertigt, daß die Vorschrift des § 123 II Satz 2 BGB. auf diesen Spezialfall eines Vertrages zugunsten Dritter keine Anwendung finden und damit die Anfechtung des Schuldners nur dem Begebungsvertragsgegner gegenüber erfolgen kann. Diese Folgerung erscheint umso weniger bedenklich, als es sich bei der vorliegenden Frage nicht um den einzigen Fall handelt, bei dem die Anwendung einer zivilrechtlichen Vorschrift auf das Wechselrecht auf Schwierigkeiten stieß, sondern wir uns schon bei der Behandlung der §§ 122 I, 124 BGB. zu dem Hinweis genötigt sahen, daß die diesen Bestimmungen zugrundeliegenden Gedankengänge bei einer Übertragung auf das Gebiet des Wechselrechts einer praktischen Auswirkung nicht fähig seien.

Damit wären wir zu einem Ergebnis gekommen, das auf gleicher Ebene mit den Resultaten bei der Behandlung des geheimen Vorbehalts und des Scheingeschäfts steht: die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung kann nur dem ersten Indossanten gegenüber erfolgen, während sich die Stellung der übrigen Wechselinhaber ausschließlich nach Art. 17 WG. richtet, der die Nichtigkeitseinrede nur bei bewußter Benachteiligung des Schuldners durchgreifen läßt.

Die Untersuchung der Verhältnisse bei der arglistigen Täuschung wäre nicht vollständig, wenn nicht zum Schluß ein Wort über den Fall gesagt würde, daß der Schuldner nicht durch die Täuschungshandlung des ersten Nehmers, sondern eines außerhalb des Wech-

selverbandes stehenden Dritten zu der Wechselzeichnung veranlaßt wurde. Hat der Schuldner nach der hier zur Anwendung kommenden Bestimmung des § 123 II Satz 1 BGB. den Begebungsvertrag angefochten, was ihm nur möglich ist, wenn der Indossant die Täuschung kannte oder kennen mußte, so besteht für ihn nach dem Wortlaut des Art. 17 WG. die Möglichkeit, die Einrede des nichtigen Begebungsvertrages jedem Indossatar entgegenzuhalten, denn seine Verteidigung gründet sich ja nicht auf seine Beziehungen zu einem früheren Wechselinhaber sondern auf ein Verhältnis zu einer aus dem Wechsel nicht ersichtlichen Person. Wollte man hier nach dem Wortlaut des Art. 17 WG. vorgehen, so würde man zu einer durch nichts gerechtfertigten Bevorzugung des Schuldners kommen, wenn ein nicht im Wechselverband Stehender die Täuschung verübt hätte. Ein solch unsinniges Ergebnis widerspricht dem Sinn und Zweck des Art. 17 WG., der durch seine Fassung doch erkennbar der Sicherheit des Rechtsverkehrs durch einen möglichst ungestörten Umlauf des Wechsels dienen wollte. Eine vernünftige Regelung des Einredenausschlusses verlangt hier gebieterisch nach einer entsprechenden Anwendung des Art. 17 WG., sodaß auch im Falle einer Täuschung durch einen Außenstehenden der klagende Wechselinhaber nur dann mit seinem Anspruch abgewiesen wird, wenn ihm bewußte Benachteiligung des Schuldners zur Last fällt[21]). Wenn allerdings der erste Nehmer noch Wechselinhaber ist, bedarf es keiner Analogie, sondern hier ergibt sich die richtige Entscheidung schon unmittelbar aus Art. 17 WG.

§ 9. Anwendung von Gewalt.

A. Drohung.

Bezüglich der Wirkungen einer wegen Drohung angefochtenen Wechselerklärung gilt im wesentlichen das bei der arglistigen Täuschung Gesagte. Insbesondere stellt sich auch die in der Drohung liegende Ankündigung eines zukünftigen Übels als eine Tatsache

---

21) so auch Mansfeld im „Recht" 1913. 586 im Anschluß daran Ennulat 41.

dar, die bewußt dem anderen Teil zur Kenntnis gebracht wird, um ihn zu einem rechtserheblichen Verhalten zu bestimmen, das dieser ohne die Drohung nicht einschlagen würde. Auch hier ist damit eine geistige Verbundenheit zwischen den Parteien festgestellt, die als Voraussetzung für das Bestehen einer unmittelbaren Beziehung im Sinne des Art. 17 WG. zu betrachten ist. Die Einwendung der Drohung muß demnach einem gutgläubigen Erwerber gegenüber versagen[22]).

Die Übereinstimmung des Ergebnisses mit dem bei der arglistigen Täuschung wird jedoch durch zwei Ausnahmen durchbrochen; beide finden ihre Erklärung darin, daß es bei der Drohung im Gegensatz zu der arglistigen Täuschung bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen völlig gleichgültig ist, wer die Drohung verübt hat. So fallen die Schwierigkeiten, denen wir bei der arglistigen Täuschung in dem Falle, daß der erste Wechselnehmer die Täuschungshandlung vorgenommen hatte, im Hinblick auf § 123 II Satz 2 BGB. begegnet waren, bei der Drohung gänzlich weg. Legt man hier die einfache Vertragslehre zugrunde, so ergibt sich ohne weiteres, daß die Willenserklärung dem Vertragsgegner gegenüber, — und das ist der erste Wechselnehmer — anzufechten ist, während sich das Durchdringen der Nichtigkeitseinrede gegenüber späteren Wechselerwerbern allein nach Art. 17 WG. richtet. Wurde endlich der Schuldner durch die Drohung eines außerhalb des Wechselverbandes Stehenden zur Wechselzeichnung gezwungen, so hängt die Anfechtungsmöglichkeit nicht wie bei der arglistigen Täuschung von der Kenntnis des Indossanten ab, sondern der Wechselverpflichtete ist generell in der Lage, den Begebungsvertrag durch Anfechtung zu vernichten. Selbstverständlich ist auch hier eine entsprechende Anwendung des Art. 17 WG. geboten.

B. Physische Gewalt.

Bei der Erzwingung der Wechselerklärung durch körperliche Gewalt — es handelt sich hier um die Fälle, in denen der Erzwin-

22) gleicher Ansicht Staub-Stranz, Anmerk. 20, 32 zu Art. 17; Rilk 98; a. A. Quassowski-Albrecht, Anmerk 22 zu Art. 17; Düringer-Hachenburg-Breit. Anmerk. 15 zu § 364 HGB.

gende dem Schuldner bei dem Unterschreiben des Wechsels einfach die Hand führt oder ihm den schon unterschriebenen Wechsel gewaltsam gegen seinen Willen entreißt — liegt überhaupt keine nach Maßgabe unseres bürgerlichen Rechts verpflichtende Willenserklärung des Gezwungenen vor. Auch das Bestehen einer tatsächlichen Beziehung im Sinne des Art. 17 WG. hatte immer zur Voraussetzung, daß der eine Teil auf Grund einer Tatsache, die von dem andern zu seiner Kenntnisnahme an ihn herangetragen wurde, durch die Abgabe einer eigenen Willenserklärung einen Rechtseffekt herbeiführen wollte, mochte die Willenserklärung auch nach den Vorschriften der Rechtsordnung nichtig sein. Auf diese Weise war eine geistige Verbundenheit zwischen den Parteien hergestellt, die zur Annahme einer „Beziehung" berechtigte. Bei der physischen Gewalt handelt es sich aber um ein rein körperliches Gegenübertreten, bei dem der Gezwungene gar nicht zur Betätigung seines eigenen Willens kommt, sondern nur das Objekt eines fremden Willens ist[23]). Damit ist eine Eingliederung der Einrede des physischen Zwanges unter Art. 17 WG. nicht möglich, was zur Folge hat, daß diese Einwendung ausnahmslos gegen jeden Wechselinhaber wirkt[24]).

§ 10. Zusammenfassung.

Wenn wir in den vorstehenden Ausführungen mit Ausnahme des Irrtums stets zu dem Ergebnis kommen konnten, daß einem Einwand, der sich auf eine entweder von vornherein bestehende oder nach erfolgter Anfechtung eintretende Nichtigkeit der Wechselerklärung infolge Willensmängel stützte, nur persönliche Wirkung beizulegen sei, so ist dieses Resultat in mehrfacher Hinsicht von

23) Die Erörterung der physischen Gewalt gehört, da der Gezwungene gar nicht selbständig handelnd auftritt, streng genommen nicht in eine Behandlung der Willensmängel, sie ist nur des Zusammenhanges mit der Drohung wegen an dieser Stelle eingefügt worden.

24) so schon die einhellige Auffassung unter der WO; vgl. Rehbein, Anmerk. 5 zu Art. 82; Dernburg-Raape 316; unter dem WG. siehe Staub-Stranz, Anmerk. 64 zu Art. 17; Quassowski-Albrecht, Anmerk. 22 zu Art. 17; Rilk 99.

Belang. Einmal macht es der kaum noch zu überbietenden Vielgestaltigkeit von Meinungen ein Ende, die unter der Herrschaft der Wechselordnung gerade für das Gebiet der Willensmängel bestanden hatte. Es bot sich ein wenig erfreuliches Bild, wenn man sich früher über die Bedeutung eines Willensmangels auf die wechselrechtliche Erklärung unterrichten wollte, weshalb auch die erste Haager Wechselrechtskonferenz vom Jahre 1910 den Vorschlag der deutschen Regierung, die Fassung des künftigen Einredeparagraphen nach den Bestimmungen der §§ 796 BGB., 364 II HGB. auszurichten, gerade wegen der bei den Willensmängeln auftretenden Schwierigkeiten abgelehnt hatte. Es ist daher zu begrüßen, daß das neue Wechselgesetz die Möglichkeit aufgezeigt hat, auf Grund des Wortlauts des Art. 17 WG. eine klare und eindeutige Entscheidung zu fällen, die schon von jeher als wünschenswert angesehen und nur durch die anerkannt ungenügende Fassung des Art. 82 WO. verhindert wurde. Diese Entscheidung entspricht auch in jedem Falle einer gerechten Interessenabwägung zwischen den Belangen des Schuldners und den Bedürfnissen des Rechtsverkehrs. Mag es für den einzelnen auch hart erscheinen, aus einem wegen Drohung oder arglistiger Täuschung begebenen Wechsel haften zu müssen, höher stehen auch in diesen Fällen die Interessen des Rechtsverkehrs, der vor jeder Störung die einem reibungslosen Umlauf des Wechsels droht, soweit eben angängig geschützt werden muß. Ein solcher Schutz ist aber nicht vollständig, wenn man den Willensmängeln grundsätzlich absolute Wirkung beilegt, aber gleichzeitig betont, daß nach dem Grundsatz der Selbständigkeit der einzelnen Wechselerklärungen nur die Verpflichtung desjenigen hinfällig werde, bei dem der Mangel vorliegt[25]), denn damit schafft man eine Lücke, die in vielen Fällen den Wert des Wechsels entscheidend beeinflußt.

25) so Gähler 26.

IV. Abschnitt:

Persönliche Wirkung aller Willensmängel entsprechend dem Zweck des Art. 17 WG.

Auch bei der hier vertretenen Auffassung über die Bedeutung des Art. 17 WG. in bezug auf Willensmängel läßt es sich nicht vermeiden, auf die einzelnen Lehrmeinungen, die unter der Herrschaft der Wechselordnung den Ausschluß einer auf Willensmängel gestützten Einrede zu begründen versuchten, näher einzugehen, da, wie oben gezeigt wurde, sich eine Einbeziehung des Irrtums in den Wortlaut des Gesetzes als nicht möglich erweist. Wenn damit auch zugegeben werden muß, daß uns auch unter dem neuen Wechselgesetz eine Auseinandersetzung mit den die Konsequenzen des Art. 82 WO. korrigierenden Theorien nicht erspart bleibt, so fällt uns dieses Zugeständnis doch leicht. Kann es sich doch, da lediglich der Fall der Irrtumseinrede in Frage steht, nur darum handeln, welche der bestehenden Lehrmeinungen den Vorzug verdient, während der früheren, mit Recht als störend empfundenen Vielgestaltigkeit der Meinungen die selbst bei dem gleichen Willensmangel noch Unterschiede machte, die zu einer verschiedenartigen Behandlung führten (es wurde zum Teil als entscheidend angesehen, ob die Drohung schwer oder leicht, der Irrtum entschuldbar war oder nicht), endgültig ein Ende bereitet wird.

Ausgangspunkt unserer Betrachtungen ist die schon zu Beginn der Arbeit gewonnene Erkenntnis, daß Art. 17 WG. keine erschöpfende Regelung der unzulässigen Einwendungen gebracht hat, sondern mit Bedacht die Möglichkeit offen ließ, auch eine von seinem Wortlaut nicht erfaßte Einwendung auszuschließen, wenn sie mit den Bedürfnissen eines geordneten Wechselverkehrs nicht vereinbar erschien. Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß gerade die Zulassung der Irrtumseinrede, die von allen Willensmängeln für einen späteren Wechselerwerber am wenigsten erkennbar in die Erscheinung tritt, zu einer schweren Beunruhigung des Geschäftslebens führen müßte und damit die Bestrebungen des Art. 17 WG. illusorisch machte. Wie schon bei der Behandlung des Irrtums nachgewiesen wurde, bietet auch § 122 I BGB., der dem Geschädigten den Anspruch auf

Ersatz des negativen Interesses gibt, keinen befriedigenden Ausweg, da der Wechselnehmer schon bei fahrlässiger Nichtkenntnis des Irrtums seines Anspruchs verlustig ginge, welches Ergebnis den besonderen Verhältnissen des Wechselrechts in keiner Weise gerecht würde; ein Zeichen dafür, daß bei der Übertragung zivilrechtlicher Grundsätze auf das Wechselrecht größte Vorsicht am Platze ist.

Besteht somit Einhelligkeit darüber, daß der Einwand des Irrtums seiner absoluten Wirkung entkleidet werden muß, so können bei der Begründung dieser Ansicht zwei Wege beschritten werden: entweder führt man einen tragenden Gedanken des Wechselrechts an, mit dem der betreffende Einwand in Widerspruch steht, oder man erklärt im Wege vorsichtiger Analogie bürgerlich-rechtliche Bestimmungen für anwendbar, wobei aber immer entscheidender Wert auf die Untersuchung gelegt werden muß, ob das zivilrechtliche Vorbild so geartet ist, daß seine Anwendung auf wechselrechtliche Verhältnisse unbedenklich erscheint.

§ 11. Prüfung der bisherigen Begründungen.

A. Begründung aus Art. 16 II WG. (Art. 74 WO.).

Unter der Herrschaft der Wechselordnung suchte man die Berufung des Schuldners auf Willensmängel und den hier nicht zur Erörterung stehenden Fall, daß der Wechsel dem Schuldner wider seinen Willen abhanden gekommen war, überwiegend mit dem Hinweis auf Art. 74 WO. zurückzuweisen, und auch heute noch will man zur Begründung den dem Art. 74 WO. entsprechenden Art. 16 II WG. heranziehen[1]). Aus der Vorschrift des Art. 16 II WG., wonach für den neuen Inhaber im Falle seiner wechselrechtlichen Legitimation auch bei einem Mangel des Verfügungsaktes eine Verpflichtung zur Herausgabe des Wechsels nicht besteht, folgert die herrschende Lehre mit Recht den Eigentumserwerb an dem Papier[2]).

1) über die frühere Literatur vgl. Seite 9, Anmerk. 7; heute Quassowski-Albrecht, Anmerk. 27 zu Art. 16; Lenhoff 15.

2) Staub-Stranz, Anmerk. 23, 29 zu Art. 16; Keßler, Anmerk. 3 zu Art. 16; Quassowski-Albrecht, Anmerk. 25 zu Art. 16; a. A. Michaelis, Anmerk. 2 zu Art. 74 WO.

Im Anschluß an dieses Ergebnis stellte man nun die Behauptung auf, Art. 16 II WG. wäre nur dann einer vernünftigen Auslegung fähig, wenn der neue Inhaber mit dem Eigentum an dem Papier zugleich alle Rechte aus dem Wechsel erwürbe, also auch gegen denjenigen, dem der Wechsel ohne Begebungsvertrag bzw. infolge eines nichtigen oder wirksam angefochtenen Begebungsvertrages aus dem Besitz gekommen sei. Denn es entbehrte jeden Sinnes, wollte man den gutgläubigen Erwerber vor der Herausgabe des Wechsels schützen und ihm auf der anderen Seite nur ein lückenhaftes Forderungsrecht gewähren. Dem Einwand des mangelnden Begebungsvertrags stehe also die Vorschrift des Art. 16 II WG. entgegen, die eine wechselrechtliche Einredebeschränkung wie Art. 17 WG. enthalte. Diese Beweisführung hat schon unter der Wechselordnung lebhaften Widerspruch hervorgerufen und begegnet auch heute den gleichen Bedenken.

Die hier abgelehnte Auffassung leidet an einer grundsätzlichen Verkennung der beiden Aufgabenkomplexe, deren Behandlung den Art. 16 II und 17 WG. obliegt. Art. 16 II WG. regelt den Eigentumserwerb an dem Papier und betont, daß selbst das Abhandenkommen des Papiers diesen Eigentumswettbewerb nicht zu hindern vermag. Erlangt aber der gutgläubige Erwerber Eigentum an dem Wechsel, so ist daraus ohne Bedenken der Schluß zu ziehen, daß er zugleich Wechselgläubiger wird, denn es wäre in der Tat unverständlich, wenn er zwar die Herausgabe des Papiers verweigern könnte, ohne aber das in ihm verbriefte Forderungsrecht zu erwerben. Bis zu diesem Punkte stehen den Ausführungen keinerlei Bedenken entgegen. Behauptet aber obige Lehrmeinung, in Art. 16 II WG. nur dann einen vernünftigen Sinn erblicken zu können, wenn mit dem Eigentumserwerb auch der Anspruch gegen sämtliche Wechselverpflichteten ohne Unterschied gegeben sei, so gerät sie damit auf die falsche Bahn. Die Beantwortung dieser Frage gehört zu dem Aufgabenkreis des Art. 17 WG. und entscheidet sich einzig und allein nach den Voraussetzungen, die dieser Artikel für das Durchgreifen einer Einwendung gegenüber einem gutgläubigen Wechselerwerber aufgestellt hat. Die richtige Entscheidung ist dann gewonnen, wenn man sich vor Augen führt, daß sich die Bestimmungen der beiden in Frage stehenden Artikel nicht überschneiden,

sondern daß sich jeder die Regelung einer bestimmten Materie unter ausschließlicher Kompetenz zur Aufgabe gestellt hat: Art. 16 II WG. behandelt die Frage, unter welchen Voraussetzungen der neue Inhaber trotz Abhandenkommens des Wechsels Eigentümer des Papiers und damit Gläubiger der Wechselforderung wird, während Art. 17 WG. darüber Auskunft gibt, ob diese Gläubigerstellung so geartet ist, daß der Anspruch jedem Wechselverpflichteten gegenüber realisiert werden kann, oder ob Tatsachen vorliegen, die einem bestimmten Schuldner eine Einrede gegen die Forderung gewähren. Unwillkürlich drängt sich hier ein Vergleich[3]) mit dem Umfang des Schutzes über den gutgläubigen Erwerb wo ebenfalls Eigentumserwerb und lastenfreier Erwerb des Eigentums scharf zu scheiden sind. Obwohl in den §§ 932 ff. BGB. dem gutgläubigen Erwerber das Eigentum an der Sache zugesprochen wird, bedurfte es noch der Bestimmung des § 936 BGB., um etwaige auf der Sache ruhende Rechte eines Dritten in dem Augenblick des Eigentumserwerbs zum Erlöschen zu bringen; ein deutlicher Beweis dafür, daß diese Fragen streng auseinanderzuhalten sind.

Aber auch von der rein theoretischen Erkenntnis, daß eine klare Scheidung der in den Art. 16 II und 17 WG. behandelten Materien erforderlich ist, abgesehen, kommt die hier vertretene Auffassung zu einem durchaus befriedigenden praktischen Ergebnis. Wenn die gegnerische Meinung als Hauptstütze ihrer Theorie den Satz anführt, daß der gutgläubige Eigentumserwerb am Wechsel erst dann sinnvoll erscheine, wenn damit auch der Erwerb aller Ansprüche aus dem Papier verbunden sei, so übersieht sie hierbei vollkommen die Tatsache, daß entsprechend der Natur und dem Zweck des

3) Es muß an dieser Stelle betont werden, daß der Vergleich zwischen den Einwendungen gegen eine Wechselforderung und den Belastungen einer Sache im vollen Bewußtsein ihres begrifflichen Unterschiedes gezogen wird, da den Einwendungen gegen die Wechselforderung eigentlich die Einwendungen gegen das Eigentum als solches entsprechen müßten. Von der wirtschaftlichen Seite aus gesehen ist die Ähnlichkeit aber unbestreitbar: wie man das seiner Natur nach absolute Eigentumsrecht dadurch entkräften kann, daß man ein dingliches Recht an der Sache zu haben behauptet, so kann ein Schuldner die ihrem Wesen nach schon relative Forderung mit einem Einwand zurückweisen.

Wechsels in der Regel eine Anzahl Verpflichteter vorhanden sein wird, sodaß es durchaus sinnvoll erscheint, dem gutgläubigen Erwerber grundsätzlich die Gläubigerrechte an dem Wechsel einzuräumen, auf der anderen Seite aber denjenigen Schuldner, der sich auf einen Mangel des Begebungsvertrages berufen kann, aus der Haftung zu entlassen. Dem Inhaber stehen ja noch andere Schuldner zur Verfügung, die er um Bezahlung angehen kann.

Die Auffassung, die in den Art. 16 II und 17 WG. zwei völlig verschiedene Materien geregelt sieht, kann sich aber noch auf zwei weitere Argumente stützen, die unserer Meinung unterstreichen.

Einmal ist es der verschiedenartige Maßstab, der in den beiden Artikeln an die Mentalität des neuen Inhabers gelegt wird, um ihn die Rechte aus dem Wechsel erwerben zu lassen. Für den gutgläubigen Eigentumserwerb am Wechsel hat man in Art. 16 II WG. ähnliche[4]) Erfordernisse aufgestellt wie für den gutgläubigen Eigentumserwerb an beweglichen Sachen im Zivilrecht: außer der Kenntnis von dem Nichteigentum bzw. der mangelnden Verfügungsberechtigung des Veräußerers oder eines sonstigen Mangels des Erwerbsaktes schadet dem Erwerber schon grobfahrlässige Unkenntnis. Ein bedeutend engerer Rahmen ist aber in Art. 17 WG. den Verteidigungsmöglichkeiten des Schuldners gesetzt, wenn der klagende Gläubiger den Vorschriften des Art. 16 II WG. entsprechend Eigentum am Wechsel erworben hat. Hier kann der Wechselverpflichtete nur dann den formell zu Recht bestehenden Anspruch des Inhabers entkräften, wenn er den Nachweis einer bewußten Benachteiligung führt, was bei bloßer Kenntnis von dem Mangel durchaus nicht der Fall zu sein braucht.

Wenn das Reichsgericht in seiner stark angegriffenen Entscheidung im 112. Bande Seite 202 die Frage des Eigentumserwerbs mit der Möglichkeit der Geltendmachung von Einreden derart verknüpft, daß es mit dem gutgläubigen Eigentumserwerb am Wechsel dem neuen Inhaber zugleich ein Forderungsrecht in die Hand gibt, das gegenüber jedem Mangel des Begebungsvertrages geschützt ist,

4) der Formulierung liegt die Auffassung zugrunde, daß bei Art. 16 II WG. der gute Glaube des Indossatars nicht auf das Eigentum des Indossanten gerichtet zu sein braucht, sondern daß hier sämtliche Mängel des Erwerbsaktes (vgl. „irgendwie") geheilt werden.

so macht es damit in der Frage des Einredenausschlusses eine durch nichts gerechtfertigte Unterscheidung zwischen dem Fall, daß der Inhaber gutgläubig vom Nichtberechtigten erwirbt, und dem Fall, daß er, wenn auch bösgläubig bezüglich eines früheren Abhandenkommens, den Wechsel vom Berechtigten erlangt. Im ersteren Falle vollzieht sich der Eigentumserwerb nach Art. 16 II WG., was nach dieser Ansicht zur Folge hat, daß der Erwerber seinen Anspruch gegen alle Wechselverpflichteten ungeachtet eines etwaigen Mangels am Begebungsvertrage durchsetzen kann. Damit regelte also für diesen Fall Art. 16 II WG. unter völliger Ausschließung des Art. 17 WG. die Frage der Einwendungen, während letzterenfalls, da der Inhaber ja vom Eigentümer erwirbt, eine Anwendung des Art. 16 II WG. nicht zur Erörterung steht, und sich die Frage der Einwendungen daher ausschließlich nach Art. 17 WG. richtet.

Ein solches Ergebnis widerspricht aber der Tatsache, die man als zweites Argument ins Feld führen kann, daß die bisherige Wechselordnung wie das Wechselgesetz die Frage des Eigentumserwerbs von der Möglichkeit einer Geltendmachung von Einreden getrennt in zwei Artikeln behandeln und damit zum Ausdruck bringen, daß beide Bestimmungen das zu ihrem Aufgabenkreis gehörende Gebiet unter ausschließlicher Kompetenz regeln sollen. Das Reichsgericht muß aber in konsequenter Durchführung seiner Ansicht den Art. 82 WO. bzw. 17 WG. nur eine partielle Bedeutung beimessen, da diese immer dann ausgeschaltet wären, wenn sich ein gutgläubiger Eigentumserwerb nach Art. 74 WO. bzw. 16 II WG. vollzogen hat.

Aus den vorgetragenen Gründen erscheint Art. 16 II WG. (Art. 74 WO.) nicht geeignet, die Grundlage für den Ausschluß der nach dem Gesetzeswortlaut absoluten Irrtumseinrede gegenüber einem gutgläubigen Wechselerwerber abzugeben[5]).

---

5) Im Ergebnis ebenso Staub-Stranz, Allg. Einl. Anmerk. 16; ders. Anmerk. 22, 29 zu Art. 16; Anmerk. 23 zu Art. 17; Jacobi, Grundriß 49 ff; ders. in JW. 1932, 1652; Langen, die Kreationstheorie 134.

B. Theorie vom Rechtsschein.

Eine neuerlich stark in den Vordergrund tretende Lehre ist die Theorie vom Rechtsschein. Diese von namhaften Schriftstellern[6]) entwickelte Lehre hat einen lebhaften Meinungsstreit hervorgerufen. Ihre Gegner kommen sowohl aus dem Lager der reinen Vertragstheorie als auch aus dem der Kreationstheorie[7]). Wie man auch zu ihren Ergebnissen stehen mag, so wird man weder der stattlichen Anzahl ihrer Vertreter noch der namentlich von Jacobi scharfsinnig durchgeführten Beweisführung gerecht, wenn man, wie es z. B. Henle tut[8]), einfach von dem Schlagwort des Rechtsscheins als dem „gefährlichsten Feinde des wissenschaftlichen Fortschritts" spricht; vielmehr ist eine eingehende Auseinandersetzung mit dieser Lehre geboten.

Mit Recht ist die Theorie vom Rechtsschein als die gemilderte oder modifizierte Vertragstheorie bezeichnet worden, denn auch nach ihr ist an dem grundsätzlichen Erfordernis eines Begebungsvertrages zwischen den im Wechselverband stehenden Personen festzuhalten. Nur erblickt sie, indem sie das tatsächliche Geschehen von der Warte des gutgläubigen Dritterwerbers aus betrachtet, das entscheidende, die Verpflichtung aus dem Wechsel begründende Moment nicht so sehr in dem äußerlichen Abschluß eines Begebungsvertrages zwischen den Vormännern des jetzigen Wechselinhabers, da dieser Vorgang dem Erwerber mehr oder weniger verborgen bleibe. Maßgebend für die Haftung des Schuldners einem

---

6) so insbes. von Ernst Jacobi in Ehrenb. Handb. IV 1 282 ff, insb. 320; im Grundriß der Wertpapiere 49 ff; in ZHR 91, 233; 99, 1; in Wertpapier als Legitimationsmittel 41; in Theorie der Willenserklärungen 32; weitere Vertreter: O. Gierke, Deutsches Privatrecht II, 108 ff; Naendrup, Rechtsscheinforschungen; H. Meyer, Publizitätsprinzip 94 ff; ders. vom Rechtsschein des Todes 16; ders. das Akzept 21; Wellspacher, Vertrauen auf äußere Tatbestände; Ehrenberg in seinem Handb. I, 662; Seeler, Arch. Bürg. Recht 28, 2 und 36; Stinzing, Arch. Ziv. Prax. 109, 347.

7) vgl. Staub-Stranz WG., Allg. Einl., Anmerk. 16; Enneccerus (Aufl. 1912!!) 571, Anmerk. 2; Oertmann, Vorb. 5 zu § 793; Planck, Bem. 2 zu § 793; Staudinger, Bem. 2 zu § 793; Langen, die Kreationstheorie.

8) Irrtum über die Rechtsfolgen, 12, 27.

späteren gutgläubigen Wechselerwerber gegenüber — für den ersten Wechselnehmer ist einzig und allein das Vorliegen eines Begebungsvertrages entscheidend — sei vielmehr die Tatsache, daß er durch die Ausstellung des Papiers, d. h. mit der Niederschrift seiner Verpflichtungserklärung, für die unbegrenzte Anzahl der späteren Wechselinhaber eine Vertrauensgrundlage geschaffen habe, durch die seine Verpflichtung festgelegt werde. Durch die Ausstellung des Papiers werde in Verbindung mit seinem Besitz einem gutgläubigen Erwerber gegenüber der Rechtsschein einer Berechtigung des Veräußerers erzeugt, sodaß sich der Erwerber darauf verlassen könne, daß der Veräußerer das Papier im Wege eines ordnungsgemäßen Begebungsvertrages erlangt habe, auch wenn dies mit den tatsächlichen Geschehnissen nicht übereinstimme. Während also der Schuldner mit der Einrede des mangelnden Begebungsvertrages dem ersten Wechselnehmer gegenüber Erfolg habe, müsse dieser Einwand bei jedem weiteren gutgläubigen Erwerber versagen, da diesem die Berufung auf den erzeugten Rechtsschein offen stünde[9]).

Die Theorie vom Rechtsschein, die schon unter der Wechselordnung allmählich zur Vorherrschaft kam, und der die Wissenschaft zahlreiche Anregungen verdankt, ist in der von ihr verkündeten Allgemeinheit abzulehnen[10]). Die Mängel liegen in einer Übersteigerung der Bedeutung des Rechtsscheins. Wenn Jacobi in seinem Grundriß der Wertpapiere[11]) die Behauptung aufstellt, es sei geradezu die Aufgabe des Rechtsscheins, etwas, was nicht vorhanden sei, zur Entstehung zu bringen, so überspannt er den Rechtsscheingedanken ganz erheblich, denn auch der gute Glaube an einen äußeren Tatbestand kann nicht Rechte und Verpflichtungen aus dem Nichts schaffen. Wenn das Zivilrecht den gutgläubigen Erwerber einer beweglichen Sache Eigentum vom Nichtberechtigten erlangen läßt, so kann es sich keinesfalls darum handeln, daß ein Eigentumsrecht des Nichtberechtigten durch den gutgläubigen Erwerb neu geschaffen wird, wie Jacobi es an der zitierten Stelle darstellt, es wird

9) vgl. auch Enneccerus-Lehmann, § 205 II

10) so auch Staub-Stranz, Allg. Einl. Anmerk. 16, 18; Gähler 4; Ennulat 49.

11) Seite 46, Anmerk. 2.

vielmehr dem Gutgläubigen das Eigentum des früheren Berechtigten in einer zwar unerlaubten, aber von der Rechtsordnung für wirksam erklärten Weise übertragen[12]).

Der Rechtsscheingedanke ist nur dann vor dem Vorwurf einer Überspannung gesichert, ohne daß ihm dadurch der gebührende Platz innerhalb des Rechtssystems genommen wird, wenn man davon ausgeht, daß es sich bei seiner Verwirklichung um eine Verursachungshaftung handelt[13]). Mit vollem Recht ist von den Vertretern der Rechtsscheintheorie darauf hingewiesen worden, daß sich ihre Lehre keinesfalls als willkürliche Neuschöpfung darstelle, die auf keinen anderen sachlichen Grund gestützt werden könne als auf das Bedürfnis des Verkehrs, sondern daß es sich bei der Veranlassungshaftung in Wirklichkeit um den Ausfluß eines allgemeinen Prinzips handele, das als germanischer Rechtsgrundsatz noch im heutigen Recht seine Wirksamkeit entfalte. Bis zu diesem Punkte kann den Ausführungen unbedenklich beigetreten werden, jedoch ist folgendes zu beachten. Dem Rechtsscheingedanken könnte nur dann in der von seinen Anhängern behaupteten Allgemeinheit Rechnung getragen werden, wenn dem Veranlassungsprinzip, auf dem die ganze Rechtsscheinlehre aufbaut, auch heute noch die gleiche Bedeutung zukäme, wie dies unbestreitbar der Fall war[14]). Da unser geltendes Recht aber grundsätzlich eine Haftung nur bei Verschulden eintreten läßt, und die Fälle, bei denen bloßes Verursachen zur Haftung führt, einzeln aufzählt, dem Veranlassungsprinzip also erkennbar nur eine sekundäre Bedeutung beimißt, kann dem Rechtsscheingedanken auch nur in dem Umfange Rechnung getragen wer-

---

12) so mit Recht Wolff, Sachenrecht § 69 III. Selbst H. Meyer (das Publizitätsprinzip 95), der in seinen Ausführungen mit Jacobi inhaltlich weitgehend übereinstimmt, ist der Ansicht, daß nicht der Nichtberechtigte das Eigentum dem Gutgläubigen verschaffe, sondern daß das Eigentum des Berechtigten auf den redlichen Dritten kraft des Rechtsscheins übergehe.

13) vgl. Jacobi in Ehrenb. Handb. IV 1, 286; Schlickum 73; Meyer, das Akzept 21; Klausing WSchR. 18; O. Gierke, Deutsches Privatrecht II, 108 ff.

14) so m. E. mit Unrecht H. Meyer, Publizitätsprinzip 89, der dem Veranlassungsprinzip neben dem Verschuldensprinzip eine gleichrangige Stellung einräumt.

den, als seine Anerkennung in einer Bestimmung des Gesetzes Ausdruck gefunden hat, also nur da, wo das Gesetz skripturmäßige Haftung anordnet[15]). Jedoch hindert diese Erkenntnis nicht, den für eine bestimmte Materie ausgesprochenen Rechtsscheingedanken auf eine andere zu übertragen, natürlich nur unter der Voraussetzung, daß die Gründe, die den Gesetzgeber in dem einen Fall zur Verankerung des Rechtsscheins veranlaßten, auch in dem anderen Falle in der gleichen Dringlichkeit vorliegen.

Daß die Theorie vom Rechtsschein in ihrer Verallgemeinerung bezüglich des Einredenausschlusses nicht richtig sein kann, erweist sich ferner an der Tatsache, daß der Gesetzgeber nicht in allen Fällen, in denen eine Anerkennung des Rechtsscheingedankens geboten schien, den gleichen Maßstab an den guten Glauben des Erwerbers gelegt hat. Ein Blick auf das Bürgerliche Gesetzbuch zeigt dies mit aller Deutlichkeit. Hier gibt es zwei Träger des Rechtsscheingedankens, die aber vom Gesetzgeber in ganz verschiedener Weise bewertet werden: die Eintragung im Grundbuch und der Besitz. Während bekanntlich der gut Glaube an die Richtigkeit der Grundbucheintragung erst durch positive Kenntnis des Nichtrechts zerstört wird, wird der in dem Besitz einer beweglichen Sache verkörperte Rechtsschein des Eigentums schon dann vernichtet, wenn dem Erwerber grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Wie im bürgerlichen Recht, so hat es sich der Gesetzgeber auch im Wechselrecht angelegen sein lassen, den Rechtsscheingedanken nicht ganz allgemein anzuerkennen, sondern ihn der Interessenlagerung entsprechend verschiedenartig auszugestalten. Was die Frage des Einredenausschlusses angeht, so hat der Rechtsscheingedanke in Art. 17 WG. dahingehend Ausdruck gefunden, daß der nicht bewußt zum Nachteil des Schuldners handelnde Erwerber in seinem Vertrauen in die in dem Wechsel niedergelegte Verpflichtungserklärung in dem Umfange geschützt wird, als sich die Einwendung des Schuldners auf seine unmittelbaren Beziehungen zu einem früheren Wechselinhaber gründet. Geht ein Einwand über diese gesetzliche Begrenzung hinaus, so findet der gutgläubige Erwerber keine Stütze mehr an dem in Art. 17 WG. verkörperten Rechtsschein, ebenso wie

15) vgl. Staub-Stranz WG. Allg. Einl. Anmerk. 16.

grobe Fahrlässigkeit bei dem sachenrechtlichen Eigentumserwerb nach § 932 BGB. den Rechtsschein des Besitzes zerstört.

Wenn wir schon zu Beginn der Arbeit davon ausgegangen waren, daß Art. 17 WG. keine erschöpfende Regelung der unzulässigen Einwendungen bringt, so könnte sehr wohl aus einer anderen wechselrechtlichen Bestimmung, in der ebenfalls der Rechtsscheingedanke zum Ausdruck kommt, der Ausschluß der Einrede des mangelnden Begebungsvertrages gefolgert werden. Die Anerkennung eines Rechtsscheins hat noch in den Art. 16 II WG. Eingang gefunden, indem dem gutgläubigen Erwerber gegenüber sämtliche materiellen Rechtsmängel der Veräußerung geheilt werden. Da wir jedoch schon oben eine Lösung der Frage mit Hilfe des Art. 16 II WG. ablehnen mußten, läßt sich eine Begründung für den Ausschluß der Irrtumseinrede aus speziellen wechselrechtlichen Vorschriften nicht herleiten. Wollen wir also auf eine befriedigende Lösung nicht verzichten, so steht uns nur der Weg offen, Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechts auf ihre Anwendbarkeit zu prüfen, wobei allerdings nur solche Vorschriften einer Analogie in das Wechselrecht fähig sind, die einem kritischen Vergleich mit den besonderen Verhältnissen des Wechselrechts in jeder Beziehung standhalten.

C. Analoge Anwendung des § 794 BGB.

Um zu einem gerechten Ergebnis hinsichtlich der Einrede des mangelnden Begebungsvertrages zu kommen, hat sich eine weit verbreitete Ansicht[16]) für eine analoge Anwendung des § 794 BGB. auf den Wechsel eingesetzt. Zur Begründung dieser Ansicht führt z. B. Jacobi aus, das gemeinsame Ziel der Inhaber- und Orderpapiere bestünde gerade in der Sicherung des redlichen Dritterwerbers vor der

16) insb. Jacobi, Grundriß der Wertpapiere 50, 51; ders. in Ehrenb. Handb. IV 1 311 ff; weiterhin Dernburg, Bürgerl. Recht II, § 147; Düringer-Hachenburg, IV 3a Abs. 6 der Vorbemerkungen zu den §§ 366, 367; Goldmann, N. 1 zu § 223 HGB; Langen, die Kreationstheorie 91 ff; Breit, Geschäftsfähigkeit, 1. Hälfte 315; gegen eine Analogie sprechen sich aus: Staub-Koenige HGB, Anmerk. 12 zum Exkurs 224; K. Lehmann, Aktiengesellschaft II, 105 ff; ders. in ZHR. 51, 607; Lehmann-Ring, Kommentar, Nr. 1 zu § 223; Gierke, Privatrecht II, § 112, Anmerk. 39.

Einrede, daß zwischen dem Aussteller und dem Nehmer ein wirksamer Begebungsvertrag nicht zustandegekommen sei. Während man aber diese brennende Frage für das Recht der Inhaberschuldverschreibung durch die Einsetzung des § 794 BGB. einer befriedigenden Lösung entgegengeführt habe, sei eine entsprechende Regelung für die technischen Orderpapiere einfach aus dem Grunde unterblieben, weil es nach der Entstehung dieser Streitfrage nicht mehr zu einer Kodifikation gekommen sei. Da aber eine einheitliche Gestaltung der beiden Papierarten unerläßlich sei, halte er die entsprechende Anwendung des § 794 BGB. auf den Wechsel für eine zwingende Notwendigkeit.

Für unsere Stellungnahme zu dieser Frage kann allein ausschlaggebend sein, ob sich die auf diese Weise getroffene Entscheidung innerhalb der Richtlinien hält, die wir am Ende des vorigen Kapitels für eine analoge Anwendung bürgerlich-rechtlicher Bestimmungen auf das Wechselrecht aufgestellt haben.

Auf den ersten Blick scheint allerdings das Institut der Inhaberschuldverschreibung mit dem des Wechsels weitgehende Ähnlichkeiten aufzuweisen. Es handelt sich in beiden Fällen um ein Wertpapier, das zu Kreditzwecken in den Verkehr gegeben wird, und das seine Bedeutung und Beliebtheit gerade dem Umstand verdankt, daß es an beliebig viele Personen weiterbegeben werden kann. Dem Verkehrszweck der Papiere entsprechend mußte der Gesetzgeber für einen möglichst ungestörten Umlauf Sorge tragen und hat aus diesem Grunde für beide Rechtsinstitute Schutzbestimmungen erlassen. Wenn dieser Schutz bei der Inhaberschuldverschreibung in einem höheren Maße verwirklicht ist als bei dem Wechsel, so muß, bevor man eine analoge Anwendung in Betracht zieht, an Hand einer eingehenden Untersuchung geprüft werden, ob nicht ein erhöhtes Schutzbedürfnis bei der Inhaberschuldverschreibung die gesetzliche Regelung rechtfertigt.

Und in der Tat sind bei einem kritischen Vergleich der beiden Wertpapiere erhebliche Unterschiede bezüglich ihrer Bedeutung für den Rechtsverkehr nicht zu leugnen. Die Inhaberschuldverschreibung stellt sich als eine Urkunde dar, die regelmäßig in großen Mengen durch Druck vor ihrer tatsächlichen Begebung hergestellt wird und dazu dient, bedeutenden Unternehmungen im

Wege der Emission eine größere Kapitalaufnahme zu verschaffen. Damit kennzeichnet sie sich von vornherein als ein Massepapier, dessen Bedeutung darin liegt, daß es nach sachenrechtlichen Grundsätzen durch Einigung und Übergabe schnell von Hand zu Hand gehen und dadurch den Geldumlauf ersetzen kann. Die einzelnen Eigentümer des Papiers treten zueinander in keinerlei Beziehungen, da eine Haftung ihrerseits nicht in Frage kommt. Alleiniger Schuldner ist der Aussteller, der sich in den meisten Fällen als ein in den weitesten Kreisen bekanntes Unternehmen darstellt und aus diesem Grunde kreditwürdig erscheint.

Die Tatsache, daß der großen Menge von Gläubigern nur ein Schuldner gegenübersteht, verbunden mit der Erfahrung, daß sich solche Papiere infolge ihrer leichten Übertragungsart unter Ausschluß eigener Haftung einer großen Beliebtheit erfreuen, mußte den Gesetzgeber zu der denkbar größten Sicherung des Gläubigers in wirtschaftlicher und juristischer Hinsicht veranlassen. Ersterem Erfordernis ist dadurch Rechnung getragen, daß die auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme lautenden Inhaberschuldverschreibungen, die in der Praxis den Regelfall bilden, und denen allein die oben geschilderte Bedeutung zukommt, nur mit staatlicher Genehmigung in den Verkehr gebracht werden dürfen, womit also dem Staate die Möglichkeit gegeben ist, schwindelhafte Emissionen zu verhindern und somit die große Anzahl der Gläubiger in ihrem Vertrauen auf die Kreditwürdigkeit des Schuldners zu schützen. Weiterhin ist durch § 794 BGB. die Stellung des Gläubigers völlig unabhängig gemacht von allen Vorgängen, die sich zwischen dem Aussteller und dem ersten Papiernehmer abgespielt haben. Mag die Inhaberschuldverschreibung durch einen ordnungsgemäßen Begebungsvertrag oder auf irgendeine andere, wenn auch dem Willen des Ausstellers nicht entsprechende Weise in die Hände des redlichen Erwerbers gekommen sein, so hat dies auf die Verpflichtung des Ausstellers nicht den geringsten Einfluß. Er bleibt in jedem Fall verhaftet, und damit hat der Gesetzgeber ein nach allen Seiten wirksames Schutzsystem geschaffen, das der Bedeutung der Inhaberschuldverschreibung im Rechtsverkehr und ihrer Eigenart entspricht.

Hält die Interessenlage bei dem Wechselinhaber einen Vergleich mit der des Eigentümers einer Inhaberschuldverschreibung aus, so-

daß sich eine analoge Anwendung des § 794 BGB. als eine zwingende Notwendigkeit erweist? Die Frage stellen heißt sie verneinen. Zwar liegt auch die Bedeutung des Wechsels in seiner Fähigkeit, durch Weiterbegebung als Kreditmittel zu dienen, doch verläuft diese Weiterbegebung in ganz anderen Bahnen als bei der Inhaberschuldverschreibung. Jeder, der den Wechsel mit seinem Indossament versehen weitergibt, haftet dem jeweiligen Inhaber des Wechsels auf Zahlung, wodurch nicht nur ein engeres persönliches Band zwischen den im Wechselverband stehenden Personen geknüpft wird, sondern auch die Umlaufsfreudigkeit des Wechsels von der Kreditwürdigkeit der einzelnen Indossanten in starkem Maße abhängig ist. Die eigene Haftung sämtlicher Indossanten und die daraus sich ergebende Notwendigkeit, die Vermögensverhältnisse seiner Vormänner einer genauen Prüfung zu unterziehen, bevor man sich in den wechselrechtlichen Haftungsverband einreiht, bedingen bei dem Wechsel einen weit begrenzteren Rahmen als bei der Inhaberschuldverschreibung.

Auf Grund der vorstehenden Untersuchung erscheint die verschiedenartige Regelung des Gutglaubensschutzes bei Wechsel und Inhaberschuldverschreibung nicht als ein „klaffender Riß in der einheitlichen Gestaltung der beiden Wertpapiere“[17]), sondern vielmehr als Anerkennung einer bei Inhaber- und Orderpapieren grundsätzlich verschiedenen Interessenlage der Beteiligten[18]). Damit ist auch § 794 BGB. als für die Lösung unserer Frage nicht brauchbar ausgeschieden[19]).

---

17) so Jacobi, Grundriß 51.

18) vgl. auch Staub-Stranz, Allg. Einl. Anmerk. 16.

19) Wenn, wie eben dargestellt, einer Analogie des § 794 BGB. auf den Wechsel die verschiedenartige Interessenlage der Beteiligten bei Inhaber- und Orderpapieren im Wege stand, so gilt dies nicht für den hier nicht in Frage stehenden Fall der im Wege der Massenemission ausgegebenen blankoindossierten Orderpapiere, z. B. der blankoindossierten kaufmännischen Verpflichtungsscheine des § 363 HGB. Da diese den gleichen wirtschaftlichen Zweck wie die Inhaberschuldverschreibungen verfolgen, insbesondere auch wie diese der Kapitalbeschaffung nutzbar gemacht werden, ist hier die Interessenlage die gleiche wie bei den Inhaberschuldverschreibungen, und daher eine analoge Anwendung des § 794 BGB. geboten.

D. Die Wechselerklärung als Erklärung an die Öffentlichkeit.

Wenn vereinzelt[20]) versucht wird, den Ausschluß der Einrede des mangelnden Begebungsvertrages damit zu rechtfertigen, daß man die Wechselerklärung als Erklärung an die Öffentlichkeit auffaßt, so leidet diese Ansicht an demselben Mangel, der schon der analogen Anwendung des § 794 BGB. auf den Wechsel zugrundelag. Hier wie dort werden Verhältnisse auf den Wechsel übertragen, die anders gelagert sind, und bei denen daher eine von dem Wechsel verschiedenen Regelung durchaus am Platze ist.

Die beiden auf dem Gebiete des Handelsrechts allgemein anerkannten Erklärungen an die Öffentlichkeit sind die Erklärungen, die zum Handelsregister oder in einer sonstigen handelsüblichen Weise abgegeben werden, und ferner diejenigen, die auf die Schaffung juristischer Personen, insbesondere von Aktiengesellschaften abzielen. In diesen beiden Fällen hatte sich die Durchführung des im Privatrecht grundsätzlich geltenden Willensprinzips, das für die Gültigkeit einer Erklärung den wahren Willen des Erklärenden entscheidend sein läßt und daher fehlerhafte Willenserklärungen als nichtig oder anfechtbar ansieht, als nicht durchführbar erwiesen. Die im Privatrecht getroffene Regelung hat ihre Berechtigung dort, wo sich die Willenserklärungen zweier Personen oder bestimmter Personengruppen gegenüberstehen, und das höher zu bewertende Interesse einmal auf dieser, das andere Mal auf jener Seite zu suchen sein wird. Richtet sich aber die Erklärung eines einzelnen an den unbestimmt großen Personenkreis der Allgemeinheit, so muß ein auftretender Interessenkonflikt immer zugunsten des sozial wichtigeren Faktors, und das ist in jedem Falle die Allgemeinheit, entschieden werden. In Verfolg dieser Grundsätze hat sich durch eine ständige Rechtsprechung der obersten Gerichte[21]) in Abänderung der §§ 119 ff. BGB. ein neues Gewohnheitsrecht gebildet, das in der Möglichkeit gipfelt, den Erklärungsinteressenten, sobald er sich an

20) Müller-Erzbach 449; Reinländer 39; Fritz Jacobi 8; Staub HGB. Anmerk. 6 zu § 364.

21) vgl. RG. 9, 36; 19, 126; 50, 429; 54, 128; 62, 29; 66, 415; 68, 309; 71, 97; 72, 290; 87, 339.

die Öffentlichkeit gewandt hat, an seiner Erklärung festhalten zu können, ungeachtet etwaiger Willensmängel. Dabei ist anerkannt, daß natürlich nur der auf die Richtigkeit der Erklärung vertrauende gutgläubige Dritte diesen Schutz genießt, denn wer die wahre Sachlage kennt, kann nicht verlangen, daß zu seinen Gunsten die Rechtslage anders angesehen wird als sie es tatsächlich ist.

Die gerechte Interessenabwägung ist aber nicht der einzige Pfeiler, auf den sich die Lehre von der Unanfechtbarkeit der an die Öffentlichkeit gerichteten Erklärungen stützt, entscheidend greift weiterhin der Gefahrtragungsgedanke ein[22]). Wer sich mit einer Erklärung an den unbegrenzten Personenkreis der Öffentlichkeit gewandt hat, kann das Risiko, daß er einem Willensmangel zum Opfer gefallen ist, nicht auf die Öffentlichkeit abwälzen, die dieser Gefahr völlig einflußlos gegenübersteht. Er selbst, der diese Gefahr beherrscht, weil er es in der Hand hat, sie durch seine Vorsicht abzuwenden, muß auch die etwaigen Nachteile tragen[23]).

Die vorstehenden Ausführungen verdienen, soweit sie sich auf das Gebiet der Registereintragungen und der Beitrittserklärungen bei der Neugründung von Aktiengesellschaften erstrecken, ungeteilten Beifall, denn hier richtet sich der Erklärungsinteressent in der Tat an einen solch weiten Personenkreis, daß der Ausdruck Öffentlichkeit gerechtfertigt erscheint; die Notwendigkeit eines durchgreifenden Publikumsschutzes ist offenkundig.

Wer diese Verhältnisse aber auch auf den Wechsel angewandt wissen will, überschätzt den Aktionsradius einer Wechselerklärung bei weitem. Hier wird auch nicht annähernd der Personenkreis der beiden oben behandelten Gruppen berührt. Zwar richtet sich auch die Wechselerklärung an eine nicht geschlossene Anzahl von Personen, jedoch verläuft sie im Vergleich zu den Registereintragungen und Beitrittserklärungen zu Aktiengesellschaften in einem bedeutend

---

22) bes., Müller-Erzbach, Gefährdungshaftung und Gefahrtragung 138 ff.; ders. Handelsrecht 449—451; im Anschluß an ihn Reinländer 62 ff.

23) Diese Begründung paßt zwar für den hier behandelten Fall des Irrtums, muß aber da versagen, wo für den Erklärenden ein trotz aller Vorsicht nicht abwendbares Ereignis vorliegt, wie es z. B. beim Abhandenkommen des Wechsels der Fall ist.

engeren Rahmen. Wenn man zum Teil sogar die einzelnen Wechselerwerber, wie es die Vielvertragslehre tut, als unmittelbare Vertragsgegner des Schuldners ansieht, so hieße es den tatsächlichen Verhältnissen Gewalt antun und ein unzulässiges argumentum a maiori ad minus konstruieren, wollte man die Verpflichtungserklärung des Wechselschuldners den gleichen Regeln unterstellen, die bei den Registereintragungen und Beitrittserklärungen zu juristischen Personen Sinn und Zweck haben. Die Wechselerklärung ist in diesem Sinne keine Erklärung an die Öffentlichkeit, ihre grundsätzliche Anfechtbarkeit unterliegt daher keinem Zweifel.

§ 12. Analoge Anwendung der §§ 1155, 1157, 892 BGB.

Die nicht zu verkennende Ähnlichkeit der Briefhypothek mit dem Wechsel wird an verschiedenen Stellen im Schrifttum hervorgehoben[24]). Jedoch begnügt man sich damit, zu betonen, daß sich der Wechsel mit dem Erfordernis vollkommener Ersichtlichkeit der in ihm niedergelegten Verhältnisse dem Recht der Briefhypothek sehr nähere, und vor allem die in § 1155 BGB. geforderte öffentlich beglaubigte Zessionserklärung einige dem Indossament ähnliche Wirkungen hervorrufe, ohne daß aber der Versuch gemacht wird, diese Erkenntnis auszuwerten, indem man im Wege der Analogie aus dem Hypothekenrecht die Einrede des mangelnden Begebungsvertrages (d. h. für uns die von dem Wortlaut des Art. 17 WG. nicht erfaßte Irrtumseinrede) in die von dem Wechselrecht geforderten Schranken verweist[25]). Und doch scheinen gerade diese beiden Rechtsinstitute so viele Gemeinsamkeiten aufzuweisen, daß hier eine befriedigende Lösung der alten Streitfrage zu erwarten steht.

Zwar ist der Hypothekenbrief nicht wie die Wechselurkunde selbständiger Träger der in ihm verbrieften Forderung, das Recht aus

---

24) vgl. Müller-Erzbach, Handelsrecht, 435; Wolff, Sachenrecht, § 142 VI; Dernburg-Raape, 306 ff; Hedemann, Recht des Eigentums und der Sachgüter, in Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordung des nationalsozialistischen Staates Band II, Abhandlung 34, Seite 47; Jacobi in Ehrenb. Handb. IV 1 257, 289, wo dauernd Vergleiche zwischen Hypothekenbrief und Wechsel gezogen werden.

25) Dies hat in bemerkenswerter Weise Ennulat 52, 53 getan.

dem Papier folgt nicht dem Recht am Papier, denn der Hypothekenbrief ist ein Rektapapier, bei dem § 952 BGB. Anwendung findet: der Zessionar erwirbt mit dem Übergang der Forderung zugleich das Papiereigentum. Doch dieser Unterschied ist für die hier zu behandelnde Frage ohne Bedeutung. Ebenso kann die analoge Anwendung der hypothekenrechtlichen Vorschriften nicht an dem Umstand scheitern, daß diese Schutzbestimmungen auf dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs beruhen. Entscheidend ist vielmehr die Tatsache, daß der Gesetzgeber dem gutgläubigen Erwerber eines Hypothekenbriefes, als einem Papier, das auch nicht annähernd die Bedeutung des Wechsels im wirtschaftlichen Leben und dessen Umlaufsfreudigkeit erreicht, einen Schutz angedeihen läßt, wie er den Belangen des Wechselverkehrs nicht wirkungsvoller hätte zuteil werden können. Alle Einreden des Grundstückseigentümers, d. h. alle Rechte, die ihn in die Lage versetzen, der Geltendmachung der Hypothek zu widersprechen, versagen bei der Abtretung der Hypothekenforderung. Hier greift der öffentliche Glaube des Grundbuchs ein, sodaß Einreden er persona cedentis dem Zessionar nur entgegengehalten werden können, wenn sie diesem bekannt oder aus dem Grundbuch ersichtlich sind. Hier wird also gerade die Einrede des mangelnden Begebungsvertrages, die bei der Hypothek wie im Wechselrecht eine große Rolle spielt, von der Geltendmachung dem gutgläubigen Zessionar gegenüber ausgeschlossen.

Besonders auffallend und zu einem Vergleich zwischen Briefhypothek und Wechsel ermunternd ist die schon von Wolff[26]) hervorgehobene Ähnlichkeit zwischen § 1155 BGB. und Art. 16 I WG. Hier wie dort erhält derjenige, der am Ende einer bis auf einen eingetragenen Gläubiger zurückgehenden zusammenhängenden Reihe öffentlich beglaubigter Abtretungserklärungen bzw. einer ununterbrochenen Indossamentenkette steht, die Legitimation, über das Recht wirksam zu verfügen. Nur genießt der gutgläubige Erwerber im Hypothekenrecht insofern einen größeren Schutz, als der Besitzer des Hypothekenbriefes bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 1155 BGB. die Stellung eines im Grundbuch eingetragenen Gläubigers erhält, wodurch der Geltendmachung der Einrede des mangelnden Begebungsvertrages § 892 BGB. im Wege steht.

26) Wolff, Sachenrecht § 142 VIII.

Haben wir in Vorstehendem erkannt, daß der gutgläubige Erwerber einer Briefhypothek in seinem Vertrauen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Briefinhalts in einem Maße geschützt wird, wie es von jeher in Theorie und Praxis des Wechselrechts als wünschenswert hingestellt wurde, so muß die Möglichkeit einer analogen Anwendung des in den §§ 1155, 1157, 892 BGB. niedergelegten Rechtsgedankens einer genauen Prüfung unterzogen werden, denn im Falle einer bejahenden Antwort hätte eine brennende wechselrechtliche Streitfrage ihr Ende gefunden.

Eine entsprechende Anwendung der den Rechtsscheingedanken verkörpernden Bestimmungen des Hypothekenrechts auf den Wechsel hat einen entscheidenden Vorzug vor den oben abgelehnten Lösungsversuchen, der zugleich die Richtigkeit dieser Analogie unter Beweis stellt: während den Versuchen, die Einrede des mangelnden Begebungsvertrages mit einem Analogieschluß aus § 794 BGB. oder mit dem Hinweis darauf zu begegnen, daß die Wechselerklärung als Erklärung an die Öffentlichkeit aufzufassen sei, immer der Mangel anhaftete, daß sie Verhältnisse, die in einem bedeutend größeren wirtschaftlichen Rahmen lagen als es bei dem Wechsel der Fall sein konnte, auf diesen übertragen wollten und damit ein unzulässiges argumentum a maiori ad minus aufstellten, verläuft der hier eingeschlagene Weg in der umgekehrten Bahn. Zwar ist auch die Briefhypothek als Umlaufspapier gedacht, das beweist die Einfügung des § 1155 BGB. Da nämlich die Übertragung einer Briefhypothek nicht der Eintragung ins Grundbuch bedarf (§ 1154 I BGB.), wird oft der gegenwärtige Hypothekengläubiger nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sein, und der Grundstückseigentümer könnte mit befreiender Kraft an den noch Eingetragenen leisten. Ein vorsichtiger Zessionar einer Briefhypothek täte also gut daran, sich als Hypothekar ins Grundbuch eintragen zu lassen, wodurch gerade der Hauptvorteil der Briefhypothek, die Umlaufsfähigkeit der Briefe, entfallen würde. Diesem Nachteil hilft § 1155 BGB. ab und schafft dadurch die schon oben hervorgehobene Ähnlichkeit mit der wechselrechtlichen Sonderbestimmung des Art. 16 I WG. Es leuchtet jedoch ohne weiteres ein, daß die Briefhypothek nicht annähernd die Bedeutung des Wechsels im wirtschaftlichen Leben als Kreditmittel und Umlaufspapier erreicht und erreichen kann. Hat der Gesetz-

geber trotz dieser Erkenntnis einen solch ausgedehnten Schutz des gutgläubigen Erwerbers für notwendig befunden, so stellen wir mit der entsprechenden Anwendung der §§ 1155, 1157, 892 BGB. auf den Wechsel ein argumentum a fortiori auf, das einer kritischen Betrachtung durchaus standhalten kann. Denn hier, wo wir engere Verhältnisse auf einen weiteren und bedeutenderen Rechtskreis übertragen, wäre die Ansicht, der Gesetzgeber habe bewußt auf eine der Briefhypothek entsprechende Regelung im Wechselrecht verzichtet, umso weniger gerechtfertigt, als die geschichtliche Entwicklung des Genfer einheitlichen Wechselgesetzes mit aller Deutlichkeit gezeigt hat, daß seine Verfasser gerade auf den Ausschluß der Willensmängel entscheidenden Wert gelegt haben. Wenn der Einwand des Irrtums von dem Wortlaut des Art. 17 WG. nicht erfaßt wird, so ist dies nicht in dem mang elnden Willen des Gesetzgebers, sondern in der Tatsache begründet, daß man im Interesse des Wechselverkehrs eine kurze und doch elastische Formel für die Frage des Einredenausschlusses finden mußte, während man gleichzeitig durch die nicht erschöpfende Aufzählung der unzulässigen Einwendungen der Wissenschaft den Weg wies, einen von dem Gesetzeswortlaut nicht getroffenen Fall im Wege einer sinngemäßen, ihre Entscheidung aus dem Wesen des Wechselrechts herleitenden Auslegung zu einem befriedigenden Ergebnis zu führen.

Mit der analogen Anwendung der §§ 1155, 1157, 892 BGB. auf das Wechselrecht, durch die auch dem Einwand des Irrtums die für einen geordneten Wechselverkehr höchst unerwünschte absolute Wirkung genommen wird, ist die vorliegende Arbeit zu dem Resultat gekommen, daß jeder auf einen Willensmangel gestützten Einwendung des Wechselschuldners nur persönliche Wirkung beizulegen ist. Dabei ist es besonders zu begrüßen, daß dieses Ergebnis bis auf eine Ausnahme aus dem richtig verstandenen Wortlaut des Art. 17 WG. geschöpft werden konnte, und nur der Fall des Irrtums zu einer befriedigenden Lösung einer Hilfskonstruktion bedurfte, die aber nach Inhalt und Umfang die Grenzen einhielt, die jeder entsprechenden Anwendung eines Rechtssatzes gezogen sind.

Lebenslauf.

Am 31. August 1913 bin ich als Sohn des technischen Betriebsleiters Josef Michels und seiner Ehefrau Carola, geb. Roelen, in Mannheim-Neckarau geboren. Nach Absolvierung der Volksschule besuchte ich das humanistische Gymnasium in Mannheim und nach der im Jahre 1925 erfolgten Übersiedlung meiner Familie nach Krefeld das dortige humanistische Gymnasium. Ostern 1933 bestand ich die Reifeprüfung. Ich widmete mich dem Studium der Rechtswissenschaft und bestand nach siebensemestrigem Studium an den Universitäten Bonn, München und Heidelberg am 22. Januar 1937 am Oberlandesgericht in Köln die 1. juristische Staatsprüfung. Im Anschluß hieran promovierte ich an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn und bestand am 30. Juni 1937 das juristische Doktorexamen.

gez. Bernd Michels.